


<p><b>Sitzungsvorlage Nr. 26/2020</b>  <b>Sitzung: Gemeinderat</b>  <b>Anlage(n):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abgrenzungsplan</b></li> <li>• <b>Lageplan-Entwurf</b></li> <li>• <b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b></li> <li>• <b>Örtliche Bauvorschriften</b></li> <li>• <b>Begründung</b></li> <li>• <b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b></li> </ul> <p><b>jeweils in der Fassung vom 01.04.2020</b></p>	<p><b>Sitzung am 28.04.2020</b></p> <p><b>AZ: IV-022.31; 621.41/Fs</b>  <b>Erstellt: 07.04.2020</b></p>	
---	---	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## Aufstellung des Bebauungsplanes „Täle“ in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen

- Billigung Bebauungsplan-Entwurf
- Beschluss über öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 12.11.2019 in öffentlicher Sitzung das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Täle“ eingeleitet.

Die Vorbereitungen für das Baugebiet „Täle“, insbesondere die Umlegungsverhandlungen laufen bereits seit geraumer Zeit. Im März 2019 wurde eine erste städtebauliche Konzeption den interessierten Bürgern und Grundstückseigentümern im Rahmen eines „Workshops“ vorgestellt. Die Bürger wurden gebeten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu äußern und sich aktiv an der Planung zu beteiligen.

### Workshop:

Im Workshop am 02.04.2019 wurden anhand der städtebaulichen Konzeption vom 29.03.2019 folgende Themenschwerpunkte bearbeitet:

1. Öffentliche Fläche
  - Straßenbreiten,
  - Gehwege,
  - Öffentliche Stellplätze
2. Bauweise
  - Zahl der Vollgeschosse,
  - Höhe der Gebäude, Gebäudestellung,
  - Wohnungen pro Bauplätze,
  - Grundstückszufahrten,
  - Garagenstandorte,
  - Nebengebäude und Abstände zur öffentlichen Verkehrsfläche
3. Gestaltung baulicher Anlagen
  - Dachformen
  - Dacheindeckungen
  - Dachaufbauten
  - Zulässigkeit von Photovoltaik
  - Fassadengestaltung

4. Gestaltung der Außenflächen
  - Einfriedungen
  - Abfallentsorgung
  - Steingärten/Schotterrasen
  - Gestaltung von Hofflächen
  - Regelungen für Pflanzmaßnahmen auf privaten Flächen
  - Regelungen zu Baumstandorten
  - Pflanzenliste

Im Workshop wurden verschiedene Themeninhalte eines Bebauungsplanes diskutiert. In der städtebaulichen Konzeption findet sich nur der erste Themenschwerpunkt. Die weiteren Themen finden sich mit der Ausarbeitung eines Entwurfs bei den textlichen Festsetzungen wieder.

Die Gemeindeverwaltung hat mit der Durchführung eines Workshops zu einem sehr frühen Planungsstadium eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Ob sich dieses Instrument der Beteiligung zu diesem frühen Zeitpunkt bewährt, bleibt abzuwarten.

Die Umlegungsverhandlungen gingen nach dem Workshop weiter. Verwaltung und Planer haben sich mit der im Workshop vorgelegten Konzeption, auch unter dem Aspekt Kosten, auseinandergesetzt. Es ist wichtig, dass die Erschließungskosten in einem angemessenen Verhältnis zur verbleibenden Bauplatzfläche stehen. Planer und Verwaltung haben bei den Bauplatzzuschnitten im Süden des Gebiets eine Verbesserung angestrebt.

Das Ergebnis dieser Überlegungen mündete in einer neuen städtebaulichen Konzeption vom 31.01.2020, in welcher auch die aktuellen Umlegungsverhandlungen berücksichtigt wurden.

#### **Ergebnisse/Vorschläge aus dem Workshop vom 02.04.2019:**

***Kursiv dargestellt ist, ob die Vorschläge aus dem Workshop in der jetzigen Entwurfsfassung umgesetzt wurden und ggf. eine kurze Begründung***

#### Thema: Öffentliche Flächen

- Nördlich und südlich Ringschluss  
**Teilweise umgesetzt;** im Süden wurde die Möglichkeit eines Ringschlusses ausführlich mit den Planern besprochen. Letztendlich hat sich die Verwaltung zu Gunsten eines besseren Zuschnitts der Bauplätze und um Kosten zu sparen für die Erschließung mit 2 Stichstraßen entschieden.
- Straßenbreite 5,50 m damit entlang der Straße geparkt werden kann  
**Teilweise umgesetzt;** die Straßenbreite wurde auf 5,30 m reduziert. Damit kann mehr Bauplatzfläche gewonnen werden und es werden Erschließungskosten gespart. Trotzdem kann noch entlang der Straße geparkt werden.
- Alternativ: Straßenbreite reduzieren und Ringstraße als Einbahnstraße bauen  
**Nicht umgesetzt;** Die Stichstraßenlösung im Süden wurde von Seiten der Verwaltung für besser empfunden.
- Keine verkehrsberuhigte Zone nur Tempo 30  
**Umgesetzt soweit möglich;** Beschilderung kann nicht durch Bebauungsplan geregelt werden.
- Keine Gehwege  
**umgesetzt**
- Parkflächen kennzeichnen  
**Nicht umgesetzt;** Das Kennzeichnen von Parkplätzen kann nicht im Bebauungsplan dargestellt werden; muss über eine verkehrsrechtliche Anordnung in einem späteren Verfahren erfolgen, sofern erforderlich. Sollte nach der Aufsiedlung des Gebiets entschieden werden.
- max. 5 öffentliche Stellplätze  
**umgesetzt**

#### Thema: Bauweise

- 2 Vollgeschosse  
*Teilweise umgesetzt; für den Bereich der Einfamilienhäuser sollen 2 Vollgeschosse festgesetzt werden, für den Geschosswohnungsbau 3 Vollgeschosse.*
- Gebäudehöhe begrenzen  
*Wird umgesetzt bei der Ausarbeitung des Entwurfs; steht in der Nutzungsschablone*
- Keine Firstrichtung festlegen  
*umgesetzt*
- Max. 2 Wohneinheiten pro Bauplatz  
*Vorschlag zur Umsetzung:*
  - 2 Wohneinheiten bei Bauplätzen unter 500 m<sup>2</sup>
  - 3 Wohneinheiten bei Bauplätzen über 500 m<sup>2</sup>
  - Keine Beschränkung beim Bauplatz 19, Geschosswohnungsbau.  
*Die Zahl der Wohneinheiten soll beim Verkauf des Bauplatzes zwischen Gemeinde und Investor geregelt werden. Dies erhöht die Flexibilität sowohl für den Investor, als auch die Gemeinde. Der Nachteil ist, dass die Entscheidung über Wohneinheiten, Tiefgarage oder ähnliches vom öffentlichen Verfahren (Bürger) in den Kaufvertrag und damit auf den Gemeinderat verlagert wird.*
- Stellplatzsatzung der Gemeinde soll gelten  
*umgesetzt*
- Nebengebäude, Garagen usw. sollen Abstand von 1 m zur öffentlichen Fläche einhalten  
*umgesetzt*
- Grundstückszufahrten nicht festlegen  
*umgesetzt*

#### Thema: Gestaltung baulicher Anlagen

- Mehrheitlich für freie Dachformen bei Haupt- und Nebengebäuden, auch Flachdächer sollen zulässig sein  
*umgesetzt*
- Flachdächer sollen begrünt werden  
*umgesetzt*
- Keine spiegelnden oder grellen Farben und Materialien  
*umgesetzt*
- Dachaufbauten zulässig bis 2/3 der Gesamtlänge  
*umgesetzt*
- Bei den Dachaufbauten soll ein Abstand zu Ortsgang, Giebel und Traufe festgelegt werden  
*umgesetzt*
- Kein Dachaufbau bei 2 echten Vollgeschossen  
*Nicht umgesetzt; Förderung von Wohnungsbau*
- Photovoltaik nicht zwingend vorschreiben  
*umgesetzt, kann aus rechtlichen Gründen im Bebauungsplan nicht zwingend vorgeschrieben werden.*
- Fassadengestaltung soll Putz, Holz, Klinker vorgeschrieben werden, Blech auf keinen Fall großflächig zulassen, dezente Farben  
*Teilweise umgesetzt; Ausschluss von grellen oder glänzenden Farben und Materialien, sowie Blech- und Aluverkleidungen. Es wird nicht vorgegeben welche Materialien oder Farben zu verwenden sind.*
- Zisternenbau soll möglich, jedoch nicht Pflicht sein  
*Nicht umgesetzt; Der Verzicht auf Retentionsflächen innerhalb des Baugebiets macht es aus wasserwirtschaftlichen Gründen unumgänglich eine Rückhaltung auf dem Grundstück nachzuweisen. Ähnlich wie im Baugebiet „Obere Wiesen“ werden bewirtschaftete Zisternen vorgeschrieben werden müssen. In welcher Form wird im weiteren Verfahren noch geklärt.*

#### Thema: Gestaltung der Außenflächen

- Zäune bis 1,50 m, Hecken bis 1,80 m  
**umgesetzt**
- Durchgängige Mauern aus Naturstein bis 0,50 m  
**Nicht umgesetzt**; Die Erfahrung zeigt, dass sich Bauherrn oft höhere Mauern (Beschränkung auf 1,20 m) und auch Materialien wie Beton wünschen. Regelung entspricht auch dem Gebiet „Vollmaringer Weg“ in Eutingen.
- Alle Einfriedungen müssen Sichtfelder freihalten  
**Nicht umgesetzt**; Kann im Bebauungsplan im Wohngebiet und Tempo 30 nicht festgesetzt werden. Verkehrsrechtliches Problem, kein Städtebau.
- Stützmauern zulässig bei freier Gestaltung  
**umgesetzt**
- Einfriedungen sollen zur öffentlichen Verkehrsfläche Abstände einhalten (30 cm oder 50 cm)  
**umgesetzt**
- Keine Einigung bei Müllsammelplätzen  
**Regelung wird getroffen für dauerhafte Müllstandorte entlang öffentlicher Flächen, analog dem Baugebiet „Vollmaringer Weg“ in Eutingen**
- Schotterrasen nur auf kleinen Flächen zulassen (max. 2 m<sup>2</sup>)  
**Nicht umgesetzt**; aus ökologischen Gründen wurde festgelegt, dass nicht überbaute Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen sind.
- Mehrheitlich für die Pflanzung von einheimischen Sträuchern  
**Umgesetzt, siehe Pflanzenliste**
- Mehrheitlich für Festlegung von privaten Pflanzgeboten (z. B. ein Baum pro Grundstück oder 5 heimische Sträucher)  
**umgesetzt**
- Mehrheitlich dafür dass Hofflächen versickerungsfähig gestaltet werden sollen  
**umgesetzt**

#### **Konzeption vom 31.01.2020:**

Die Konzeption wurde dem Ortschaftsrat Göttelfingen und dem Gemeinderat zur Vorberatung am 18.02.2020 vorgelegt. Für die Sitzung am 18.02.2020 lagen auch bereits die Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften vor.

#### **Wesentliche Abweichungen der neuen Konzeption zur Konzeption vom 29.03.2019 (Workshop):**

- Verzicht auf den gewünschten Ringschluss im Süden des Gebietes um Kosten zu reduzieren und um einen besseren Grundstückszuschnitt zu bekommen. Stattdessen werden die Grundstücke über 2 Stichstraßen erschlossen.
- Schaffung eines Bauplatzes für Geschosswohnungsbau.
- Reduzierung der Straßenbreite auf 5,30 m um mehr Bauplatzfläche zu erhalten.
- 4 bis 5 öffentliche Stellplätze.
- Ausweisung einer privaten Grünfläche im Südosten als Ergebnis der Umlegung.
- Auf eine Retentionsfläche wird zu Gunsten von Bauplatzfläche verzichtet. Zur Rückhaltung müssen stattdessen auf jedem Grundstück bewirtschaftete Zisternen errichtet werden.

Für das gesamte Baugebiet (Ausnahme: 1 Grundstück) ist eine max. 2-geschossige Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern vorgesehen. Entsprechend der Anregung aus dem Workshop soll bei kleineren Grundstücken (unter 500 m<sup>2</sup>) die Zahl der Wohnungen auf 2 begrenzt werden. Bei den größeren Grundstücken (500 bis 700 m<sup>2</sup>) sollen 3 Wohnungen pro Baugrundstück zugelassen werden.

Auf dem südöstlichsten Grundstück soll ein Geschosswohnungsbau entstehen, damit der Bedarf an Mietwohnungen und kleineren Wohnungen gedeckt werden kann. Für diesen Bauplatz am Rande des Baugebiets sollen 3 Vollgeschosse zugelassen werden. Das Grundstück soll im Rahmen der Umlegung der Gemeinde zugeteilt werden. Vor dem Bauplatzverkauf ist vom Investor eine Planung/Konzeption vorzulegen, welche dann Bestandteil des Kaufvertrages wird. Beim Bauplatzverkauf kann die Gemeinde dann Einfluss auf die Zahl der Wohnungen, die Wohnungsgröße, usw. nehmen.

Im Ortschafts- und Gemeinderat wurde auch darüber beraten, ob für das geplante Mehrfamiliengebäude im Bebauungsplan besondere Festsetzungen, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Wohneinheiten, Wohnungsgrößen oder deren Durchmischung getroffen werden sollten. Eine Entscheidung wurde in der Sitzung nicht getroffen, die Verwaltung wurde beauftragt diese Dinge gemeinsam mit dem Planungsbüro zu besprechen und einen Vorschlag zu unterbreiten.

Thematisiert wurden im Ortschafts- und Gemeinderat am 18.02.2020 auch die Anlegung der nicht überbauten Flächen die in der jüngsten Vergangenheit oftmals als Schotterflächen angelegt wurden. Beide Gremien sprachen sich dafür aus, dass dies nicht zugelassen werden soll. Die Verwaltung wurde beauftragt eine sinnvolle Regelung zu suchen.

### **Festsetzungen Mehrfamilienhaus**

Nach ausführlicher Beratung mit dem Planungsbüro und auch innerhalb der Verwaltung hat man sich dafür entschieden, dass die Zahl der Wohneinheiten bzw. die Durchmischung mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen nicht im Bebauungsplan, sondern im Kaufvertrag geregelt werden soll. Damit kann man flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren.

Die Verwaltung hatte jedoch in jüngster Vergangenheit immer wieder Investoren, welche alle Stellplätze oberirdisch angelegt haben, was dazu führt, dass letztendlich 80 % der Grundstückfläche mit Stellplätzen, Fahrradabstellflächen, Zugängen versiegelt wurde. Eine solche massive Versiegelung soll verhindert werden, weshalb die Gemeindeverwaltung vorschlägt die Zahl der oberirdisch zulässigen Stellplätze auf max. 8 zu beschränken. Sollten darüber hinaus Stellplätze notwendig sein, sind diese in der Tiefgarage zu bauen.

Dies entspricht auch der Regelung bei den normalen Einfamilienhäusern, welche bei einer Grundstücksgröße bis 500 m<sup>2</sup> 2 Wohneinheiten und damit 4 Stellplätze errichten dürfen. Für das Mehrfamilienhaus auf einer Fläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> erfolgt analog die Begrenzung auf 8 oberirdische Stellplätze. Damit bleibt mehr Fläche frei, welche dann als Grünfläche angelegt werden kann. Das Mehrfamilienhaus fügt sich städtebaulich besser ein und das Mikroklima profitiert, ohne dass die Zahl der Wohneinheiten eingeschränkt werden muss.

### **Festsetzungen Steingärten/Schotterrasen**

Wie sich bei der Ortschafts- und Gemeinderatssitzung am 18.02.2020 zeigte ist der Begriff „Steingarten“ unterschiedlich belegt. Manche haben klassische Steingärten vor Augen, welcher oft angelegt wird um Geländehöhen zu überbrücken und dazwischen blühen die verschiedenen Blumen und Stauden. Andere verbinden mit diesem Begriff diese Steinwüsten welche den gesamten Vorgarten oder das gesamte Grundstück einnimmt.

Verwaltung und Gremien waren sich einig, dass solche Steinwüsten nicht gewünscht sind und ausgeschlossen werden sollen. Die Verwaltung wurde beauftragt eine entsprechende Regelung zu formulieren.

In Ziffer 3.1 der Örtlichen Bauvorschriften wird nun festgesetzt, dass „die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen gärtnerisch und insektenfreundlich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind. Flächenhafte Stein-/Kies-/Splitt- und Schotterflächen oder Steingärten dürfen max. 3 % der unbebauten Gartenfläche beanspruchen, dabei ist darauf zu achten, dass pro 2 m<sup>2</sup> Steingarten/Schotterfläche mindestens 1 einheimischer Strauch/Staude, auf die Fläche verteilt, zu pflanzen ist.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.“

Die Gespräche innerhalb der Verwaltung ergaben, dass ein genereller Ausschluss nicht verhältnismäßig ist und es sowohl städtebaulich, als auch im Hinblick auf das Mikroklima unbedenklich ist, wenn kleinere Flächen als Steingärten oder als Schotterflächen angelegt sind.

Die Beschränkung auf 3 % basiert auf folgenden Überlegungen:

Größe Baugrundstück 500 m<sup>2</sup>

Versiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Zugänge ca. 200 m<sup>2</sup>

Verbleibende Gartenfläche: 300 m<sup>2</sup> x 3 % = 9 m<sup>2</sup> Schotterfläche

Auf dieser wären dann 4 einheimische Stauden/Sträucher anzupflanzen. Mit dieser Festsetzung sollen die einheimischen Pflanzen gestärkt werden, was wiederum auch den Insekten entgegen kommt.

**Verfahren:**

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 12.11.2019 gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a und 13 BauGB eingeleitet.

Der jetzt ausgearbeitete Bebauungsplan-Entwurf soll nach der Billigung durch den Gemeinderat öffentlich ausgelegt werden.

**Beschlussvorschlag:**

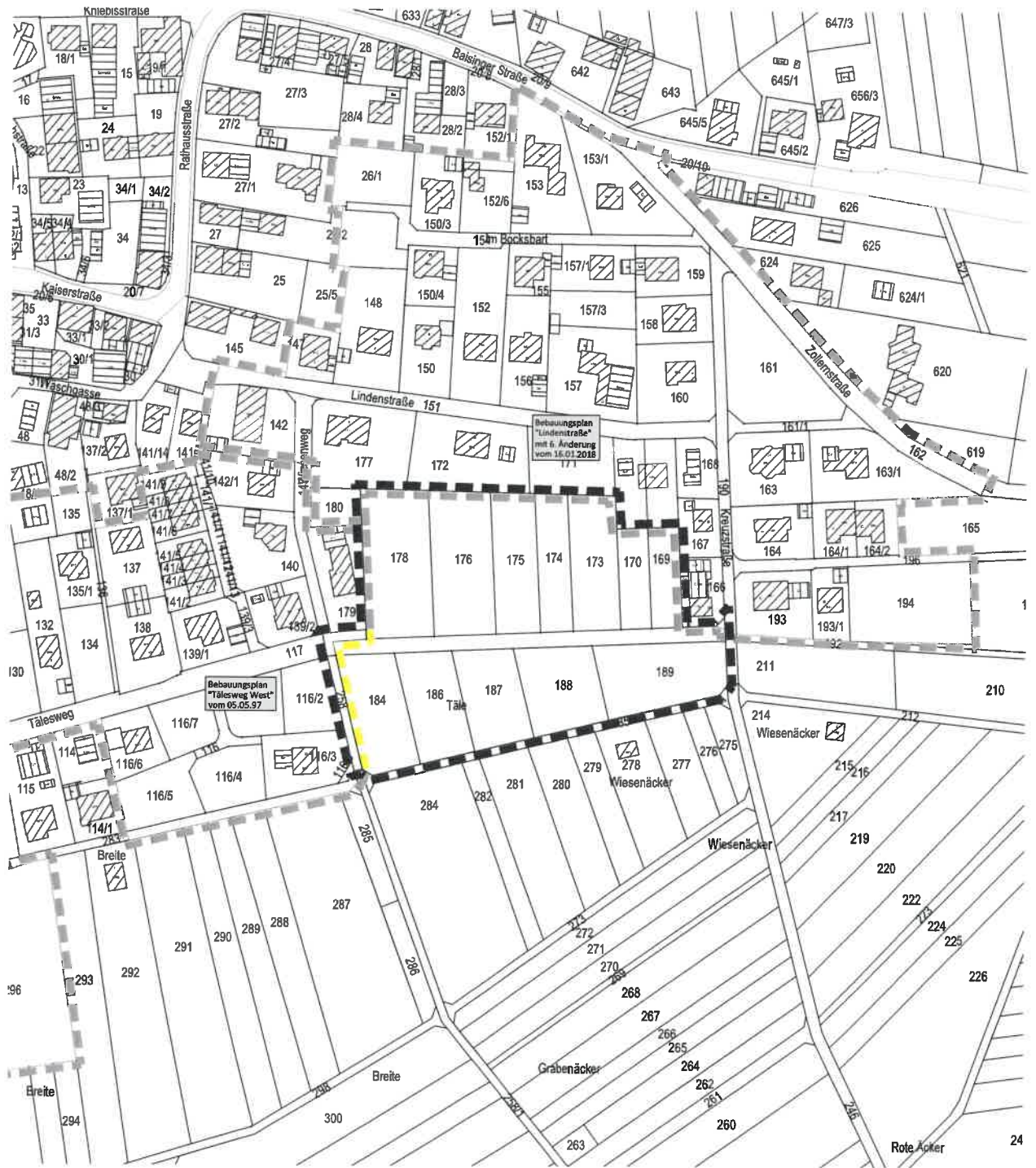
1. **Der Gemeinderat billigt folgende Planunterlagen:**
  - **Abgrenzungsplan**
  - **Lageplan-Entwurf**
  - **Planungsrechtliche Festsetzungen**
  - **Örtliche Bauvorschriften**
  - **Begründung**
  - **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**jeweils in der Fassung vom 01.04.2020
  
2. **Die gebilligten Planunterlagen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.**

# BEBAUUNGSPLAN "TÄLE"

## IN EUTINGEN I. GÄU - GÖTTELFINGEN

### GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU / LANDKREIS FREUDENSTADT

#### ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne

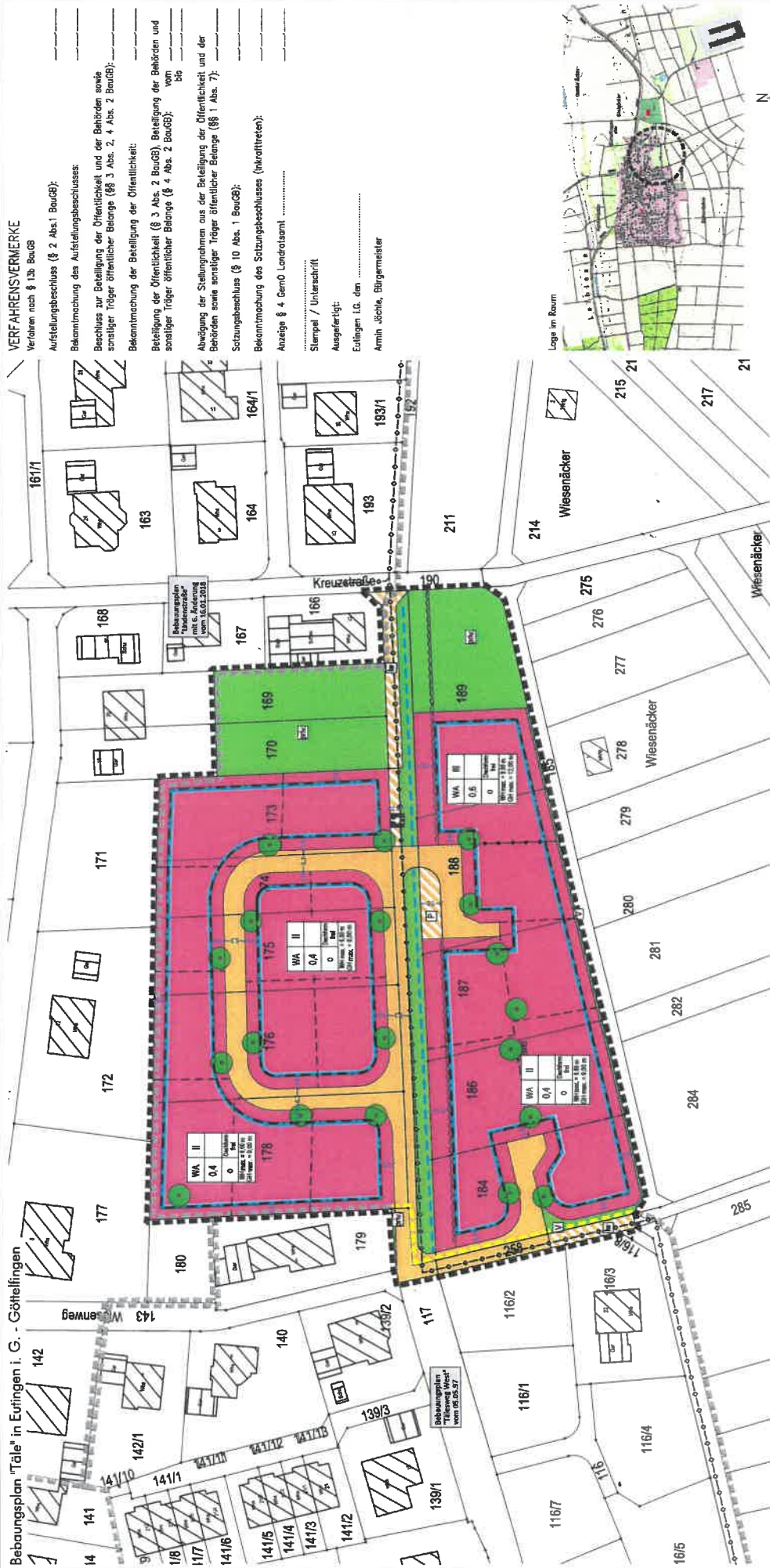


überplante Bereiche von bestehenden Bebauungsplänen

Maßstab: 1 : 2.500		Projektnummer: 12554	
		Plannummer: 12554 / abgr.-1.1	
Gez./Ceß.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
JJ/Gf	01.04.20	Abgrenzungsplan	

	Büro Eutingen Mehrschalenweg 1 72186 Eutingen Tel.: 07465/9729-0 info@buero-groener.de	Büro Dornstetten Schiefgrabenstraße 4 72280 Dornstetten Tel.: 07443/24056-0 info@buero-groener.de	Büro Owingen Großes-Dalmer-Str. 2 88698 Owingen Tel.: 07551/83498-0 info@buero-groener.de
	<small>UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG</small>		
	<small>© 2020 Büro Gröner</small>		
	<small>Alle Rechte vorbehalten</small>		

**Bebauungsplan "Täle" in Eutingen i. G. - Göttingen**



**VERFAHENSVERMERKE**  
Verfahren nach § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB): \_\_\_\_\_

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: \_\_\_\_\_

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB): \_\_\_\_\_

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit: \_\_\_\_\_

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB): \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 Abs. 7): \_\_\_\_\_

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): \_\_\_\_\_

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): \_\_\_\_\_

Anzeige § 4 GemO Landratsamt: \_\_\_\_\_

Stempel / Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ausgefertigt: \_\_\_\_\_

Euligen i.G. den \_\_\_\_\_

Armin Jächle, Bürgermeister

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

- VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
  - öffentliche Stellplätze
  - öffentliche Grünfläche
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiet (B. 4 BauNVO)
  - Grünflächen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
- Garb- und Fußweg
  - öffentliche Grünfläche hier: Verlektion
- FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG, RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Gärten mit Gewässerabdämmung zur Ableitung von Oberflächenwasser
  - private Grünfläche
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE** (Anzahl der max. zulässigen Vollgestirne (V))
- Dächer
  - offene Bauweise
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- private Grünfläche
- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
- Bauweise
  - offene Bauweise

- ÜBERIRDISCHE UND UNTERIRDISCHE VERSORGLUNGSLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- unterirdische Leitung, Abwasserkanal
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Pflanzkasten
  - Baum
  - Strauch
  - Sonstige Pflanzung
- SONSTIGE VERBINDERISCHE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern
  - gelbe Grenzfläche
- UNVERBINDERISCHE PLANZEICHEN**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
  - Gebäudebestand
  - Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

- VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Stellplätze
  - öffentliche Grünfläche
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiet (B. 4 BauNVO)
  - Grünflächen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
- Garb- und Fußweg
  - öffentliche Grünfläche hier: Verlektion
- FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG, RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Gärten mit Gewässerabdämmung zur Ableitung von Oberflächenwasser
  - private Grünfläche
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE** (Anzahl der max. zulässigen Vollgestirne (V))
- Dächer
  - offene Bauweise
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- private Grünfläche
- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
- Bauweise
  - offene Bauweise



**Bebauungsplan "Täle"**  
in Eutingen i. G. - Göttingen / Landkreis Freudenstadt  
LAGEPLAN ENTWURF

Maßstab:	1 : 1.000
Projektnummer:	1555 / 1555-100-1-2
Ges. Blatt:	01.04.20
Auftraggeber:	Landratsamt Eutingen
Gepl. Entw.:	AKK

**BUROGRÖNER**  
URBANE VERKEHRSPLANUNG

Büro: Dornbach  
Hohenzollernstraße 4  
72500 Dornbach  
Tel.: 07141 9311-0  
Fax: 07141 9311-10  
info@burogroener.de  
www.burogroener.de





**Gemeinde Eutingen i.G.  
Landkreis Freudenstadt**

**Bebauungsplan  
„Täle“**

**Verfahren nach § 13b BauGB**

**in Göttelfingen**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Unterlagen für die Sitzung am 28.04.2020**

*Entwurf*

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

**BÜROGFRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



## **I. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

Aufgrund § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes - in Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung - nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

## II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

### 1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.

### 2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

#### 2.1. Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht störende Handwerksbetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlagen für Verwaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gartenbaubetriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tankstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

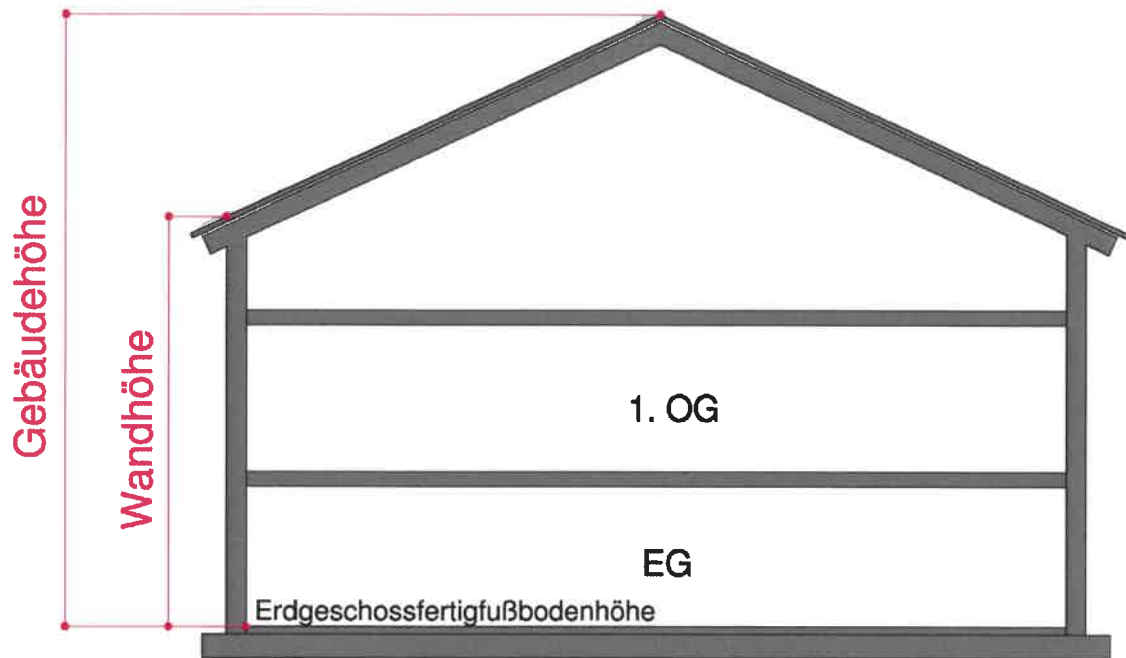
### 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

#### 3.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

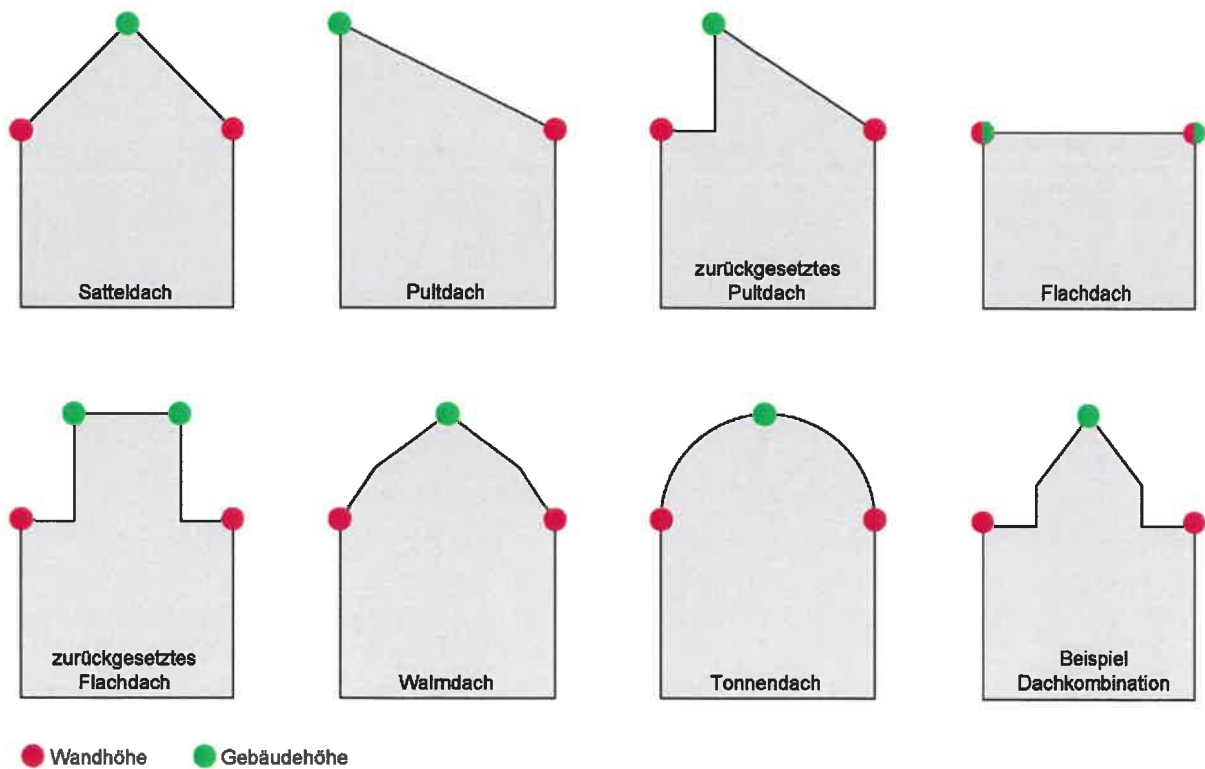
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der maximalen Wandhöhe (WHmax) und der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) begrenzt und bezieht sich auf die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH).

Die Wandhöhe wird gemessen von der EFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemäß der nachstehenden Skizze. Die Gebäudehöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Für Flachdächer und Pultdächer gilt abweichend: GHmax = WHmax gemäß Planeintrag zzgl. 0,50 m.



Die nachfolgend dargestellten Punkte werden dabei als Wand- und Gebäudehöhe definiert:



Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichung um bis zu +/- 1,0 m zulässig sind:

- Grundstücke mit einer angrenzenden Straße (vgl. Skizze A):

Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

- Grundstücke an 2 Straßenverkehrsflächen (vgl. Skizze B):

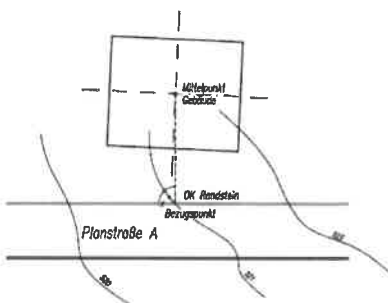
Die Höhenlage der EFH entspricht dem Mittelwert der Höhenlage der beiden angrenzenden Straßenverkehrsflächen ( $(\text{Höhenlage Bezugspunkt 1} + \text{Höhenlage Bezugspunkt 2}) / 2$ ) im Endausbau rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

- Grundstücke an Wendeanlagen (vgl. Skizze C):

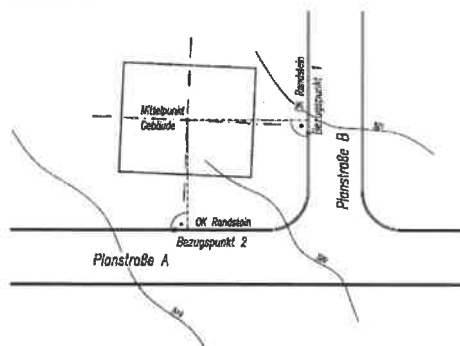
Für Grundstücke an Wendeanlagen die Regelung gem. Skizze C

Als unterer Bezugspunkt gilt das arithmetische Mittel aller Gebäudeecken bezogen auf das natürliche Gelände und die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche (Oberkante Randstein) an die das Grundstück angrenzt. Abweichungen um bis zu +/- 1,0 m von den festgelegten Bezugspunkten sind zulässig.

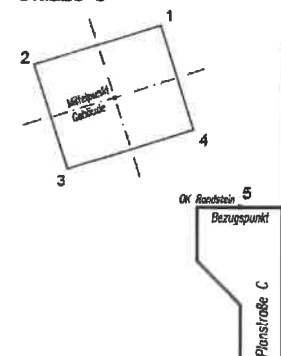
Skizze A



Skizze B



Skizze C



### 3.2. Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Die maximal überbaubare Grundfläche ist den Nutzungsschablonen des Planteils zu entnehmen und durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können. Die festgesetzte maximale GRZ darf dabei durch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

### **3.3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO)**

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist den Nutzungsschablonen im Planteil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.

### **3.4. Zahl der Wohneinheiten (§9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)**

Für Bauplätze unter 500 m<sup>2</sup> gilt:

- es sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig

Für Bauplätze über 500 m<sup>2</sup> gilt:

- es sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig

Für Bauplätze mit verdichteter Bauweise (Mehrfamilienhaus) gilt:

- Die Anzahl an Wohneinheiten ist frei wählbar

## **4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 10 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)**

---

### **4.1. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

### **4.2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.

## **5. Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)**

---

### **5.1. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)**

Die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können ausnahmsweise im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen.

Nebenanlagen müssen zu Feldwegen einen Abstand von 1,00 m, zur Fahrbahn 0,5 m und zum Gehweg 0,3 m haben.

### **5.2. Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)**

Garagen, Stellplätze und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von mindestens 5,50 m einhalten.

Carports müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.

## **6. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

---

### **6.1. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechend den Eintragungen im Planteil festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

### **6.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden entsprechend den Eintragungen im Planteil festgesetzt und dort näher bestimmt. Die Einteilung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

### **6.3. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Zufahrten zu den Grundstücken sind nur von den festgesetzten Straßenverkehrsflächen aus zulässig.

## **7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

---

Oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig.

## **8. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

---

Im Plangebiet ist ein Trennsystem vorgesehen. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird auf dem jeweiligen Baugrundstück in Rückhaltemaßnahmen (z.B. bewirtschaftete Zisternen) gesammelt und gedrosselt in den neu geplanten Regenwasserkanal abgeleitet. Das jeweilige Rückstauvolumen ist in den Örtlichen Bauvorschriften festgesetzt.

Detaillierte Berechnungen werden im Rahmen des Entwässerungsgesuchs zum Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde behandelt.

## **9. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

---

Öffentliche Grünflächen werden entsprechend den Eintragungen im Planteil festgesetzt und dort näher bestimmt.

Die als private Grünfläche festgesetzten Bereiche sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf privaten Grünflächen sind lediglich Nebenanlagen, in gleichem Umfang wie auf den Bauplätzen festgesetzt, zulässig.

## **10. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Entlang des Korntalgrabens ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5,00 m (gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers) festzusetzen.

Im Gewässerrandstreifen dürfen keine baulichen Anlagen erstellt werden. Geländeauffüllungen dürfen nicht vorgenommen werden.

## **11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, so ist unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob die genannten Strukturen gegenwärtig durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden.
- Der am Gartenhaus vorhandene Höhlenbrüter-Nistkasten ist außerhalb der Vogelbrutperiode abzuhängen. Nach Reinigung und Instandsetzung ist dieser an einer geeigneten Stelle im Geltungsbereich oder in dessen Umgebung zu verhängen.
- Der Verlust von Habitatbäumen für Vögel ist durch die Anbringung von fünfzehn zusätzlichen Höhlenbrüter-Nistkästen zu ersetzen
  - Der Ersatz erfolgt auf dem öffentlichen Flurstück Nr. 117 und im Bereich des Friedhofs von Göttelfingen.
  - Die Nistkästen dienen als Ersatz, bis die festgesetzten neu zu pflanzenden Bäume wieder selbst als möglicher Habitatraum für Vögel geeignet sind.
  - Es sind dabei sechs Starenkästen (Einflugöffnung 45 mm Durchmesser) und neun Nistkästen für Feldsperlinge u.ä. (Einflugöffnung 36 mm Durchmesser) zu verwenden.
- Der Verlust von als Sommerquartier und Hangplatz geeigneter Habitatbäume für Fledermäuse ist durch das Anbringen von sechs Großraumflachkästen oder -höhlenkästen auszugleichen.
  - Der Ausgleich erfolgt auf dem öffentlichen Flurstück Nr. 117 und im Bereich des Friedhofs von Göttelfingen.
  - Die Kästen dienen als Ausgleich, bis die festgesetzten neu zu pflanzenden Bäume wieder selbst als möglicher Habitatraum für Fledermäuse geeignet sind.
- Um den Eingriff in die Natur und Landschaft weiterhin zu minimieren, wird zusätzlich festgesetzt, dass auf jedem Privatgrundstück 1 Nistkasten für kleine Höhlenbrüter oder 1 Sommerquartierkasten für Fledermäuse angebracht werden muss.



## **12. Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

---

- Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität in der Raumschaft ist der Verlust der Streuobstbäume durch die Neupflanzung von jeweils einem Laubbaum oder Obstbaum je Baugrundstück auszugleichen.

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

### **III. Hinweise**

#### **1. Oberboden und Erdarbeiten**

---

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

#### **2. Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung**

---

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **3. Geologie, Geotechnik und Baugrund**

---

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **4. Grundwasserschutz**

---

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

## **5. Beseitigung von Niederschlagswasser**

---

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz gilt das Gebot der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

## **6. Denkmalschutz**

---

Bei der Durchführung der Bebauung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Gemäß Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Humushorizonte) umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen, eine angemessene Frist zur Dokumentation und Bergung ist einzuräumen.

Mit den Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorhandene Bodendenkmale sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Auf die Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

## **7. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft**

---

Bei der Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen wird die Verwendung streulichtarmer, geschlossener Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) empfohlen. Die Installation ist möglichst so durchzuführen, dass das Licht konzentriert abgestrahlt wird.

## **8. Vermessungs- und Grenzzeichen**

---

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

## **9. Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen**

---

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

**10. Berücksichtigung von nach anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen und Vorschriften (Natura2000-Schutzgebiete, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiet)**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelten Regelungen und Vorschriften, die grundsätzlich immer zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere Regelungen und Vorschriften in Zusammenhang mit

- dem festgelegten Wasserschutzgebiet.

Durch diese Vorschriften kann es zu Nutzungseinschränkungen und -regelungen auf den betroffenen Grundstücken / Grundstücksteilen kommen. Entsprechende Auskünfte und weitergehende Hinweise erteilt das Landratsamt Freudenstadt.

**Fassungen im Verfahren:**

Fassung vom 01.04.20 für die Sitzung am 28.04.20

**Bearbeiter:**

Joschka Joos, Jana Walter



Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Eutingen i.G., den .....

.....

Armin Jöchle (Bürgermeister)



**Gemeinde Eutingen i.G.  
Landkreis Freudenstadt**

**Bebauungsplan  
„Täle“**

**Verfahren nach § 13b BauGB**

**in Göttelfingen**

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**Unterlagen für die Sitzung am 28.04.2020**

*Entwurf*

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

**BÜROGRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



## **I. Rechtsgrundlagen**

### **Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

## II. Örtliche Bauvorschriften

### 1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

---

#### 1.1. Dachform und Dachneigung

Für Hauptgebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports gilt:

- Die Wahl der Dachform und Dachneigung ist frei wählbar.

#### 1.2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Für Dachaufbauten und Dacheinschnitte gilt:

- Die Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 2/3 der jeweils zugeordneten Gesamttrauflänge nicht überschreiten.
- Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte muss mindestens 1,0 m von der Giebelwand und mindestens 1,0 m vom First betragen.
- Eine Kombination verschiedener Dachaufbauten auf einer Dachseite ist nicht zulässig.
- Aufbauten (z.B. Aufständereien) zur Nutzung der Sonnenenergie sind nur bis maximal 1m über der Dachfläche zulässig.
- Auf geneigten Dächern sind Aufbauten (z.B. Aufständereien) zur Nutzung der Sonnenenergie nur flach aufliegend zulässig.
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht entgegen der Dachneigung und Dachausrichtung zulässig.

#### 1.3. Fassaden- und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Bei Material- und Farbwahl von Dachdeckungen sind glänzende, stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas – unzulässig.
- Bei Material- und Farbwahl von Außenwänden sind grelle, dunkle, glänzende, stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas – unzulässig.
- Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.
- Blech- und Aluminiumverkleidungen dürfen nur an Nebenanlagen und nur mit Farbanstrich verwendet werden.
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.
- Flachdächer sind zu begrünen oder als Terrasse zu nutzen.

## **2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)**

---

Für Werbeanlagen gilt:

- Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.
- Werbeanlagen sind nur am Gebäude unterhalb der festgesetzten Wandhöhe zulässig.
- Werbeanlagen auf Dachflächen – mit Ausnahme von Vordächern – sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 1 Quadratmetern zulässig.
- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.
- Außerhalb der Betriebszeiten des dazugehörigen Betriebs ist die Beleuchtung der Werbeanlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Beleuchtete Werbeanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und sind blendfrei zu gestalten.

## **3. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

---

### **3.1. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen**

Für die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gilt:

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch und insektenfreundlich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Flächenhafte Stein-/Kies-/Splitt- und Schotterflächen oder Steingärten dürfen max. 3 % der unbebauten Gartenfläche beanspruchen, dabei ist darauf zu achten, dass pro 2 m<sup>2</sup> Steingarten/Schotterfläche mindestens ein einheimischer Strauch/Staude, auf die Fläche verteilt, zu pflanzen ist.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.
- Freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht zulässig.
- Windkraftanlagen sind nicht zulässig.
- Zisternen, die zur Nutzung als Brauchwasser oder Gartenbewässerung dienen, sind zulässig. Der Bau muss bei der Gemeinde angezeigt werden

### **3.2. Gestaltung der Stellplätze**

Für die Gestaltung von Stellplätzen gilt:

- Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

### **3.3. Einfriedungen**

Für Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen gilt:

- Es sind folgende Abstände einzuhalten:
- zur Straße: 0,50 m
- zum Gehweg: 0,30 m
- zu Feld- und Radwegen: 1,00 m
- Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.
- Zäune dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist.
- Mauern dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- Zäune dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- Hecken/Sträucher dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- Gabionen/Sichtschutz im Wechsel mit Hecken/Sträucher dürfen max. 1,80 m hoch sein und der Materialwechsel muss nach 2 m Länge erfolgen.
- Zwischen zwei privaten Grundstücken gilt das Nachbarrechtsgesetz.

### **3.4. Geländemodellierung und -aufschüttungen**

Für Geländemodellierung und -aufschüttungen gilt:

- Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnissgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Straßenhöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).
- Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden

### **3.5. Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern**

Für die Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

- Dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter und Mülltonnen müssen in einem geschlossenen Behältnis untergebracht oder gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden.
- Der Abstand von Einhausungen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,00 m betragen.
- Müllstandplätze, die eingehaust werden sollen, sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO. Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche grundsätzlich zulässig. Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO können Nebenanlagen im Sinne des § 14 auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.



#### **4. Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)**

Für Wohnungen wird festgesetzt:

- bis 50 qm Wohnfläche: 1 Stellplatz / Wohneinheit
- von 50 bis 80 qm Wohnfläche: 1,5 Stellplätze / Wohneinheit
- über 80 qm Wohnfläche: 2 Stellplätze / Wohneinheit

Stellplätze können im zugehörigen Stauraum vor Garagen oder Carports untergebracht sein, wenn der Stauraum eine Länge von mindestens 5,50 m aufweist.

#### **5. Oberirdische Stellplätze für Wohnen (§ 74 Abs. 2 Nr. 5 LBO)**

Für das Mehrfamilienhaus sind auf dem Grundstück maximal 8 oberirdische Stellplätze zulässig.

Falls weitere Stellplätze gemäß Stellplatzverpflichtung für die Planung nötig werden, sind diese in einer Tiefgarage nachzuweisen.

#### **6. Anlagen zum Sammeln und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**

Zur Rückhaltung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers sind auf jedem Baugrundstück Anlagen zur Rückhaltung (z.B. Zisternen, Rigolen, etc.) herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlagen müssen neben dem Speichervolumen bezogen auf die Größe der angeschlossenen Dachfläche ein Mindest-Rückhaltevolumen aufweisen, das bei der Füllung gedrosselt (Drosselabfluss 0,1 l/s) in den Kanal entleert wird.

<b>Angeschlossene Dachfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Erforderlicher Drosselabfluss in l/s</b>	<b>Mindest-Rückhaltevolumen der Zisterne in Liter</b>
< 60	0,1	2.000
< 90	0,1	3.000
< 120	0,1	4.000
< 150	0,1	5.000
< 180	0,1	6.000

Bei Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers als Brauchwasser bei der häuslichen Versorgung (z.B. Toilettenspülung) ist sicherzustellen, dass aus dem Leitungsnetz für das Brauchwasser kein Brauchwasser in das Trinkwassernetz eindringen kann. Die Brauchwassernutzung ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Auch die befestigten Flächen wie z.B. Hofflächen dürfen nicht an die Straßenentwässerungssysteme abgegeben werden, sondern sind ebenfalls zu sammeln und gedrosselt an den Regenwasserkanal abzugeben.

**Fassungen im Verfahren:**

Fassung vom 01.04.20 für die Sitzung am 28.04.20

**Bearbeiter:**

Joschka Joos, Jana Walter

**BÜROGFRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Hohenzollerweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Eutingen i.G., den .....

.....  
Armin Jöchle (Bürgermeister)



**Gemeinde Eutingen i.G.  
Landkreis Freudenstadt**

**Bebauungsplan  
„Täle“**

**Verfahren nach § 13b BauGB  
in Göttelfingen**

**BEGRÜNDUNGEN**

**zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften**

**Unterlagen für die Sitzung am 28.04.2020**

*Entwurf*

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

**BÜROGRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Planerfordernis</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Lage und räumlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
1.	Lage im Siedlungsgefüge.....	4
2.	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	4
<b>III.</b>	<b>Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen</b> .....	<b>6</b>
1.	Übergeordnete Planungen.....	6
2.	Bestehende Bebauungspläne.....	7
3.	Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	7
<b>IV.</b>	<b>Ziele und Zwecke der Planung</b> .....	<b>8</b>
1.	Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	8
2.	Grundsätzliche Zielsetzung.....	8
<b>V.</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b> .....	<b>9</b>
1.	Bauliche Konzeption.....	9
2.	Städtebauliche Dichte und Einwohnerbilanz.....	9
3.	Verkehrliche Erschließung.....	10
4.	Grün- und Freiraumstruktur.....	10
5.	Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	10
<b>VI.</b>	<b>Umwelt- und Artenschutzbelange</b> .....	<b>11</b>
1.	Umweltbelange und Umweltbericht.....	11
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	12
<b>VII.</b>	<b>Art des Bebauungsplanverfahrens</b> .....	<b>13</b>
1.	Maßgebliche Faktoren.....	13
2.	Flächenbilanz.....	13
<b>VIII.</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>14</b>
1.	Art der Nutzung.....	14
2.	Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise.....	14
3.	Zulässige Grundflächen.....	14
4.	Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen.....	14
5.	Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen.....	14
6.	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen.....	14
7.	Öffentliche und private Grünflächen.....	15
8.	Wasserflächen.....	15
9.	Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	15
<b>IX.</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften</b> .....	<b>15</b>
1.	Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	15
2.	Fassaden und Dachgestaltung.....	15

3.	Werbeanlagen.....	15
4.	Gestaltung unbebauter Flächen.....	16
5.	Gestaltung von Stellplätzen.....	16
6.	Einfriedungen.....	16
7.	Geländemodellierungen.....	16
8.	Einhausungen von Abfallbehältern.....	16
9.	Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen.....	16
10.	Oberirdische Stellplätze für Wohnen.....	16
11.	Anlagen zum Sammeln und zur Versickerung von Niederschlagswasser.....	16
X.	Anlagen.....	17

## I. Planerfordernis

Die Gemeinde Eutingen im Gäu beabsichtigt im Ortsteil Göttingen im Gewann Täle im Anschluss an das bestehende Wohngebiet weitere Wohnbauplätze zu realisieren. Grund hierfür ist der Mangel an gemeindeeigenen Bauplätzen in Eutingen und den anderen Ortsteilen. Um der daraus folgenden möglichen Abwanderung der vor allem jüngeren Generation entgegenzuwirken, steht die Gemeinde in der Pflicht weitere Baugrundstücke zu erschließen.

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an die bestehende Wohnbebauung und eignet sich somit durch die bereits vorhandene Infrastruktur sehr gut, für eine günstige Erschließung der Grundstücke.

Der Grundsatz Innen- vor Aussenentwicklung gilt auch bei der Gemeinde Eutingen im Gäu. Verschiedene Maßnahmen im Innenbereich laufen in der Projektierung. Dabei zeigt sich die Flächenverfügbarkeit (private Eigentümer) als größtes Problem. Die Verwaltung zusammen mit dem Gemeinderat werden ihre Bemühungen die Innenentwicklung voranzutreiben weiter intensivieren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Täle“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.

Durch entsprechende Festsetzungen sollen in Teilen des Gebiets auch Grundstücke mit verdichteter Bauweise entstehen. Somit soll vor allem der häufigen Nachfrage nach kleineren Wohneinheiten für Singles, junge Paare und Senioren Rechnung getragen werden.

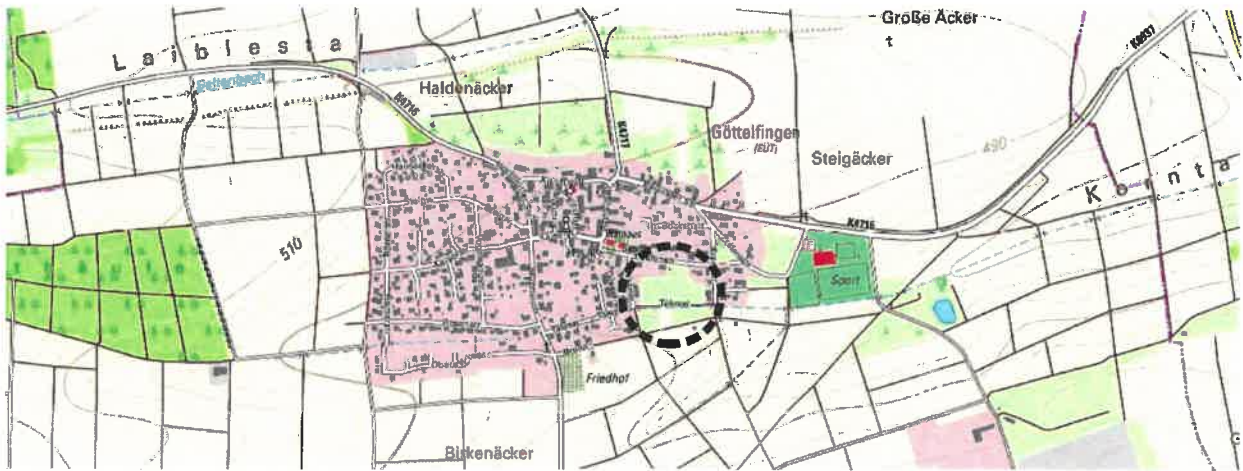
Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Unter Anwendung des § 13b BauGB kann die Stadt im beschleunigten Verfahren das Gebiet sehr zügig überplanen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

## II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

### 1. Lage im Siedlungsgefüge

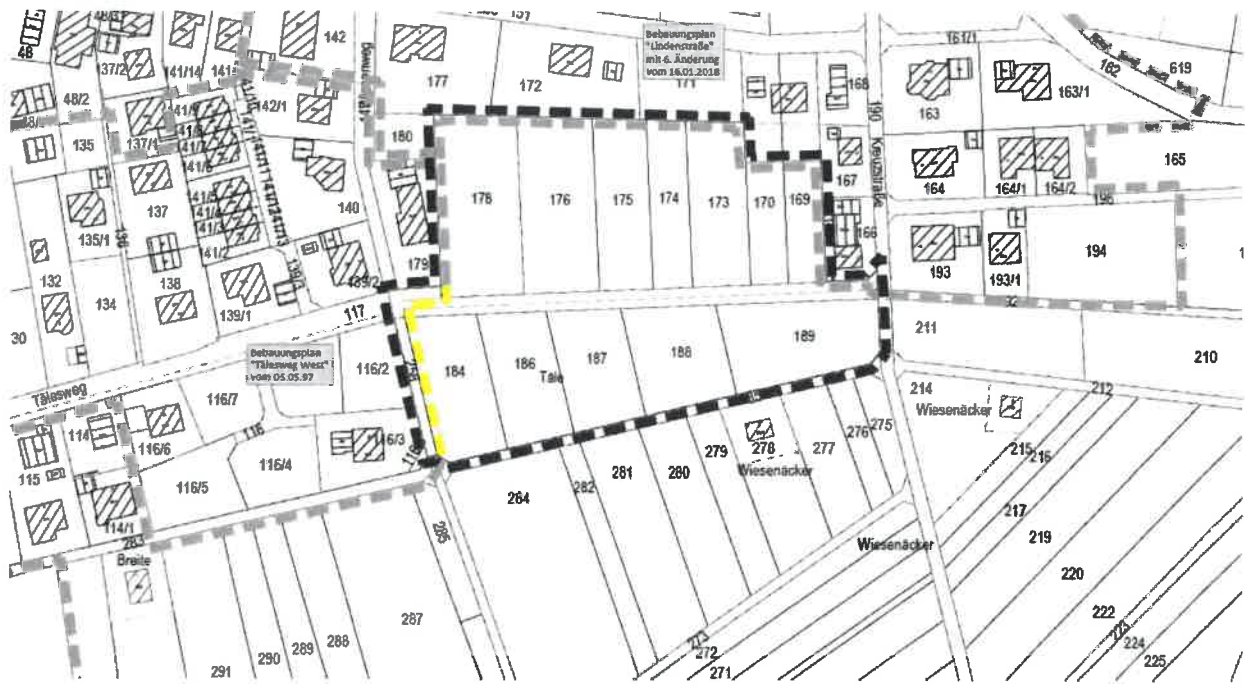
Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Eutinger Teilorts Göttelfingen. Es grenzt im Norden, Westen und Osten direkt an die bestehende Bebauung an.



Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

### 2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 1,5 ha beinhaltet die Flurstücke 117 i.T., 169 i.T., 170 i.T., 173, 174, 175, 176, 178, 184, 186, 187, 188, 199 und 258 i.T..



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Täle“

### III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Geplante Siedlungsfläche
Flächennutzungsplan	Bestehende gemischte Baufläche
Rechtskräftige Bebauungspläne	„Tälesweg West“ (Verkehrsfläche)
Landschaftsschutzgebiete	-
Naturschutzgebiete	-
Besonders geschützte Biotop	-
Biotopverbund	Biotopverbund mittlerer Standorte: Kernraum
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	-
UVP-pflichtiges Vorhaben	-
Waldabstandsflächen	-
Oberflächengewässer / Gewässerrand	Kornalgraben
Wasserschutzgebiete	WSG TALMÜHLEQUELLE ZV Gäu-Wasservers. Zone III
Überschwemmungsgebiete (HQ <sub>100</sub> )	-
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ <sub>extrem</sub> )	-
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	-

#### 1. Übergeordnete Planungen



Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt FNP

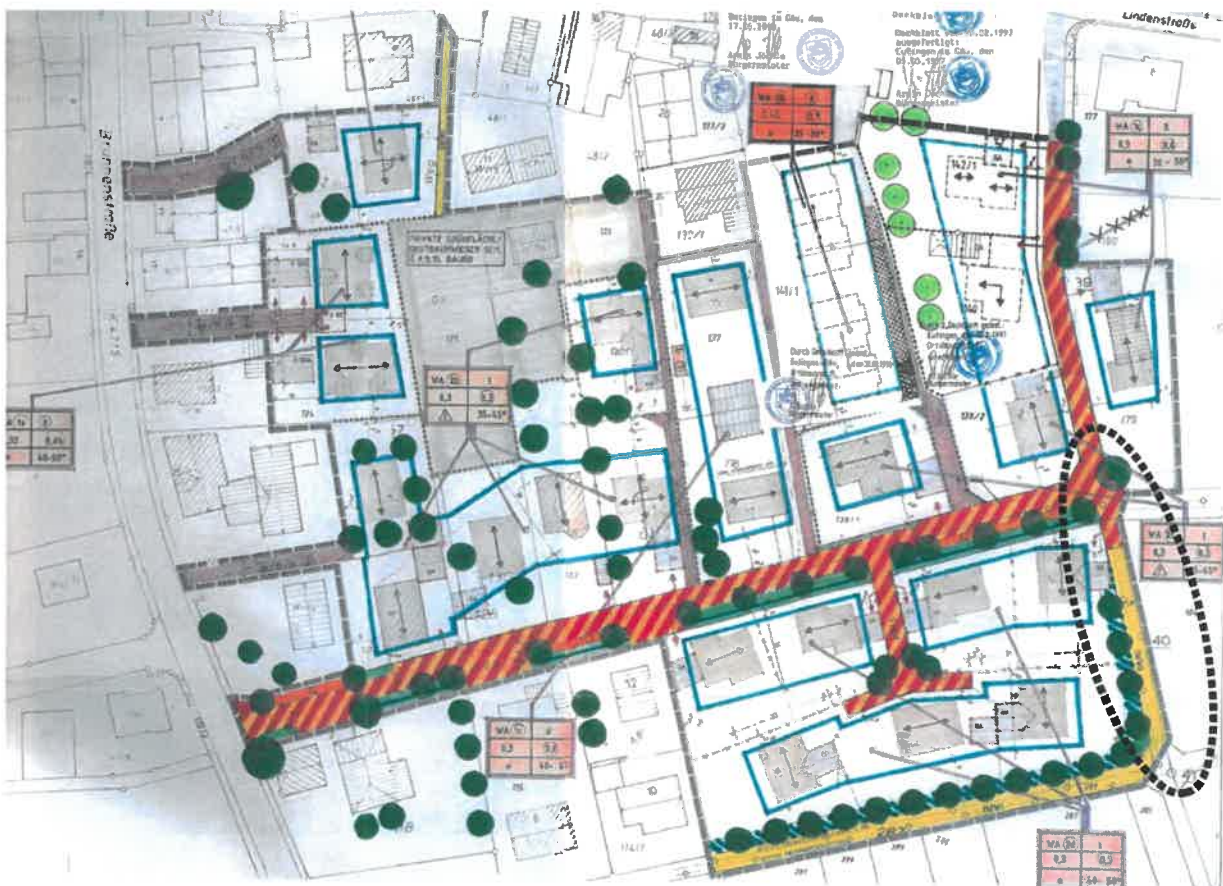
Im Regionalplan Nordschwarzwald wird das Plangebiet als geplante Siedlungsfläche ausgewiesen.



Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar wird die Fläche als bestehende gemischte Baufläche dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

## 2. Bestehende Bebauungspläne

Um eine sinnvolle städtebauliche Ordnung und gute verkehrliche Anbindung an den Bestand zu gewährleisten, wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Tälesweg West“ von der Planung geringfügig überplant.

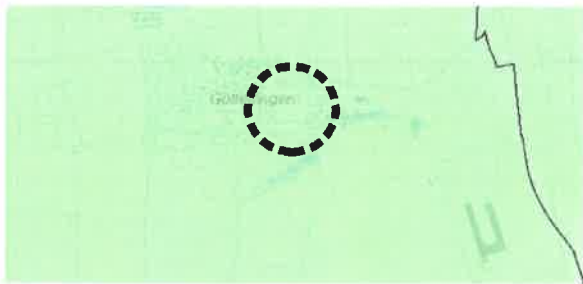


Rechtskräftiger Bebauungsplan „Tälesweg West“

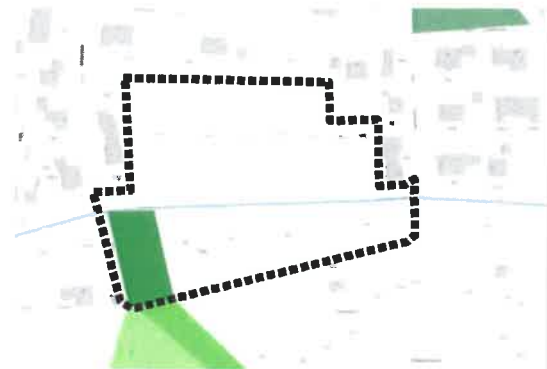
## 3. Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Kernraum eines Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Das Plangebiet befindet sich außerdem im festgesetzten Wasserschutzgebiet WSG TALMÜHLEQUELLE ZV Gäu-Wasservers. Zone III. Die Schutzbestimmungen der Verordnung des Landratsamtes vom 02.06.1989 über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist zu beachten. Weitere Hinweise sind in den Planungsrechtlichen Festsetzungen festgeschrieben.



Ausschnitt LUBW-Kartendienst: WSG  
TALMÜHLEQUELLE ZV Gäu-Wasservers. Zone III vom  
09.01.2020



Ausschnitt LUBW-Kartendienst: Biotopverbund mittlerer  
Standorte

Sonstige übergeordnete Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

#### IV. Ziele und Zwecke der Planung

##### 1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- landwirtschaftliche Wiesenflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- nördlich, westlich, östlich: Wohnbebauung
- südlich: landwirtschaftliche Wiesenflächen

##### 2. Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohngebietserweiterung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Infrastruktur geschaffen werden.

## V. Städtebauliche Konzeption

### 1. Bauliche Konzeption



Städtebauliche Konzeption

### 2. Städtebauliche Dichte und Einwohnerbilanz

Auf einer Fläche von ca. 1,24 ha (Geltungsbereich abzüglich Grünflächen) können sowohl Mehrfamilien-, Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden. Die Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück ist entsprechend der Bauplatzgrößen begrenzt.

Mit dem unten aufgeführten konservativen Ansatz ergeben sich folgende Wohneinheiten:

18 Einfamilienhäuser	18 WE
Davon 50 % Einliegerwohnungen	9 WE
1 Mehrfamilienhaus mit 12 WE	12 WE
	<b>= 39 WE</b>

Bei einer durchschnittlichen Belegung pro Wohneinheit bei Einzelhäuser (27 WE) mit 2,5 Personen ergibt dies ca. 68 Einwohner im Plangebiet, bei den Mehrfamilienhäusern 12 WE mit 1,5 Personen ergibt dies 18 Einwohner, zusammen 86 Einwohner, was ca. 69 Einwohner pro Hektar ergibt.

Diese Bruttowohndichte kommt somit den raumordnerischen Orientierungswert des Regionalplans nach.

### **3. Verkehrliche Erschließung**

---

#### **3.1. Äußere Erschließung**

Erschlossen wird das Gebiet über den Tälesweg im Westen. Dieser wird nach Osten hin ausgebaut.

#### **3.2. Innere Erschließung**

Im nördlichen Plangebiet wird ein Ringschluss realisiert. Nach Süden können über zwei Stichstraßen über den Korntalgraben weitere Grundstücke angefahren werden.

#### **3.3. Fuß- und Radwegeerschließung**

Nach Osten soll auf dem bisher landwirtschaftlich genutzten Tälesweg eine fußläufige Verbindung zur Kreuzstraße hergestellt werden, um eine optimale fußläufige Erreichbarkeit des Gebiets sicherzustellen.

### **4. Grün- und Freiraumstruktur**

---

#### **4.1. Private Grünflächen**

Im Plangebiet befinden sich private Grünflächen die auch weiterhin als solche genutzt werden sollen. Eine Bebauung ist auf diesen Flächen lediglich im Ausmaß von Nebenanlagen zulässig.

#### **4.2. Öffentliche Grünflächen**

Entlang des Korntalgrabens und der öffentlichen Verkehrsflächen werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die als solche angelegt und dauerhaft gepflegt werden sollen.

### **5. Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser**

---

Das Abwasser im Gebiet wird über ein Trennsystem abgeleitet.

Das Regenwasser wird in bewirtschafteten Zisternen gesammelt und entweder direkt oder über den Regenwasserkanal gedrosselt in den Korntalgraben abgeleitet.

## **VI. Umwelt- und Artenschutzbelange**

### **1. Umweltbelange und Umweltbericht**

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden und Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

Außerdem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, welcher zu dem Ergebnis kommt, dass durch das geplante Vorhaben unter Beachtung der dort genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

#### **1.1. Arten und Biotope**

Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treten im Gebiet nicht auf und sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Biotopausstattung im Plangebiet auch nicht zu erwarten.

#### **1.2. Boden**

Es handelt sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Acker- und Wiesenflächen, die für die einzelnen Bodenfunktionen von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine Zunahme des Versiegelungsgrades ist durch die zusätzliche Erschließung und Gebäudeflächen gegeben.

Durch diverse Festsetzungen (unbebaute Flächen müssen als Grünflächen entwickelt werden, wasserdurchlässige Beläge in den Zufahrten, etc.) wird versucht die Versiegelung auf ein minimal notwendiges Maß zu reduzieren. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind somit nicht zu erwarten.

#### **1.3. Grund- und Oberflächenwasser**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Der Korntalgraben, welcher von West nach Ost quer durch das Plangebiet verläuft bleibt als solcher erhalten. Detaillierte Planungen zu den Überfahrten über den Graben werden im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Auswirkungen der Planung sind als nicht erheblich einzustufen.

#### **1.4. Klima und Luft**

Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes, der Ortsrandlage, der bereits vorhandenen umgebenden Bebauung und der geplanten Nutzung ist der Eingriffsbereich von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse. Auch nach erfolgter Bebauung verbleibt ein entsprechender Freiflächenanteil. Luftaustauschbahnen mit Abfluss in besiedelte Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

### **1.5. Ortsbild und Erholungsfunktion**

Landschaftsbildbestimmend sind strukturarme Acker- und Wiesenflächen und die angrenzende Wohnbebauung. Für das Landschaftsbild und die Erholungseignung bleibt der Bereich von untergeordneter Bedeutung. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut entstehen.

### **1.6. Kultur und Sachgüter**

Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

### **1.7. Mensch und Erholung**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen des Menschen betroffen. Bezüglich des Schutzgutes Erholung ist von keiner negativen Auswirkung auszugehen. Im überplanten Bereich befinden sich keine Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung.

### **1.8. Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs**

Die Bestandsbewertung und die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Natur und Landschaft und dabei insbesondere auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Arten und Biotop, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Ortsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie den Menschen kommt zu dem Ergebnis, dass durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren keine Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind und keine Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Bestand und gegenüber den bisherigen Festsetzungen vorbereitet wird.

## **2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG angewendet werden kann:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, so ist unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob die genannten Strukturen gegenwärtig durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden.
- Der am Gartenhaus vorhandene Höhlenbrüter-Nistkasten ist außerhalb der Vogelbrutperiode abzuhängen. Nach Reinigung und Instandsetzung ist dieser an einer geeigneten Stelle im Geltungsbereich oder in dessen Umgebung zu verhängen.
- Der Verlust von Habitatbäumen für Vögel ist durch die Anbringung von fünfzehn zusätzlichen Höhlenbrüter-Nistkästen im Geltungsbereich oder dessen Umgebung zu ersetzen. Es sind dabei sechs Starenkästen (Einflugöffnung 45 mm Durchmesser) und neun Nistkästen für Feldsperlinge u.ä. (Einflugöffnung 36 mm Durchmesser) zu verwenden.

- Der Verlust von als Sommerquartier und Hangplatz geeigneter Habitatbäume für Fledermäuse ist durch das Anbringen von sechs Großraumflachkästen oder -höhlenkästen im Plangebiet oder seiner Umgebung auszugleichen.
- Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität in der Raumschaft ist der Verlust der Streuobstbäume durch die Neupflanzung von jeweils einem Laubbaum oder Obstbaum je Baugrundstück auszugleichen.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

## VII. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

### 1. Maßgebliche Faktoren

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Das Plangebiet schließt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 qm.
- Es wird ausschließlich die Zulässigkeit einer Wohnnutzung begründet.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gegeben. Vor diesem Hintergrund wird das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren - ohne Umweltprüfung, ohne Umweltbericht, ohne frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung und ohne zusammenfassende Erklärung - durchgeführt.

### 2. Flächenbilanz

<b>Gesamtgröße Geltungsbereich:</b>	<b>15.001 m<sup>2</sup></b>	<b>≅ 100 %</b>
Anteil Verkehrsflächen	2.175 m <sup>2</sup>	≅ 14,5 %
Anteil öffentliche Grünflächen	714 m <sup>2</sup>	≅ 4,7 %
Anteil private Grünflächen	1.853 m <sup>2</sup>	≅ 12,4 %
Anteil Siedlungsflächen	10.259 m <sup>2</sup>	≅ 68,4 %
Davon max. überbaubare Fläche (GRZ 0,4 + 0,6)	<b>4.306 m<sup>2</sup></b>	

## VIII. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Art der Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiete festgesetzt, aufgrund der Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs sowie der näheren Umgebung. Dies entspricht auch der gewünschten städtebaulichen Nutzung für das Gebiet.

### 2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an der vorhandenen Bestandsbebauung. Die offene Bauweise entspricht der umgebenden Bebauung und damit der städtebauliche Vorprägung des Gebietes.

### 3. Zulässige Grundflächen

Die maximal zulässige Grundfläche trägt gemäß den übergeordneten Zielen der Raumordnung Rechnung. Die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) wird in Teilbereichen durch die verdichtete Bauweise, entgegen der BauNVO § 4 erhöht (§ 17 BauNVO).

### 4. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen

#### 4.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die maximal zulässige Gebäudehöhe in Bezug auf den Straßenendausbau ist auf Grund der städtebaulichen Wirkung differenziert nach Dachformen festgesetzt. Dadurch werden unverhältnismäßig hohe Gebäude vermieden, so dass sich das Gebiet in die Umgebungsbebauung einfügt.

#### 4.2. Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse resultiert aus den getroffene Festsetzungen in Bezug auf die zulässigen Wand- und Gebäudehöhen. In Teilen wird die maximale Anzahl an Vollgeschossen erhöht, um eine verdichtete Bauweise zu ermöglichen.

#### 4.3. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

Die verkehrliche Erschließung lässt es auf Grund der vielfältigen Nutzungsansprüche nicht zu, dass der ruhende Verkehr dort untergebracht werden kann. Aus städtebaulichen Gründen wird die maximale Anzahl der Wohneinheiten deshalb je nach Grundstücksgröße begrenzt.

### 5. Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen

Im Hinblick auf die Freiraumqualität wird jedoch festgesetzt, dass Garagen einen Mindestabstand von 5,50 m und Carports einen Mindestabstand von 0,50 m zur Straße einhalten müssen. Damit wird der Aspekt berücksichtigt, dass die Flächen vor einer Garage - zumindest temporär, als Stellplatzflächen für einen PKW, genutzt werden können. Die Mindesttiefe von 5,50 m zur Straße stellt sicher, dass die dort abgestellten PKWs nicht in den Straßenraum ragen.

### 6. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.



## **7. Öffentliche und private Grünflächen**

Bei den festgesetzten öffentlichen Grünflächen handelt es sich einerseits um den bestehenden Wassergraben und andererseits um Verkehrsgrün, mit welchem eine mögliche Erweiterung des Plangebiets in Richtung Süden vorgehalten wird.

Auf Grund von Grundstücksverhandlungen und Eigentumsverhältnissen werden außerdem im zeichnerischen Teil private Grünflächen festgesetzt.

## **8. Wasserflächen**

Auf Grund des bestehenden „Kornalgrabens“ muss zur Erhaltung und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen ein Gewässerrandstreifen von Bebauung freigehalten werden.

## **9. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden. Um den Eingriff in die Natur zu minimieren werden zusätzliche Festsetzungen auf den Privatgrundstücken getroffen. Deshalb ist auf jedem Baugrundstück ein zusätzlicher Nistkasten als Brutmöglichkeit für Vögel oder als Sommerquartier für Fledermäuse anzubringen und ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

# **IX. Örtliche Bauvorschriften**

## **1. Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Die Wahl der Dachform wird freigestellt, so sind auch zeitgemäße Bauvorhaben im Plangebiet möglich. Die Festsetzungen zu Dachaufbauten und -einschnitten stellen eine homogene Dachfläche sicher.

## **2. Fassaden und Dachgestaltung**

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung der Begrünung von Flachdächern dient überwiegend der gestalterischen und ökologischen Aufwertung von visuell ansonsten wenig ansprechenden Flachdächern. Zugleich bieten extensive Dachbegrünungen einen wertvollen Standort (trocken und heiß) für die heimische Flora und Fauna.

## **3. Werbeanlagen**

Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, bei dem eindeutig die „werbefreie Wohnnutzung“ im Vordergrund steht, wird in den Bauvorschriften geregelt, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung erfolgen darf und in Größe und Auffälligkeit untergeordnet sein muss.

#### **4. Gestaltung unbebauter Flächen**

---

Die Festsetzungen dienen sowohl der städtebaulichen Gestaltung der Vorgärten, als auch der Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt und des Mikroklimas und trägt damit dazu bei, die Beeinträchtigung von Schutzgütern zu minimieren.

#### **5. Gestaltung von Stellplätzen**

---

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

#### **6. Einfriedungen**

---

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen.

#### **7. Geländemodellierungen**

---

Das Erscheinungsbild des Gebiets soll nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb zulässige Geländeänderungen in den Bauvorschriften geregelt werden.

#### **8. Einhausungen von Abfallbehältern**

---

Aus städtebaulichen Gründen wird festgesetzt, dass dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter eingehaust werden müssen.

#### **9. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen**

---

Die Straßenerschließung lässt es auf Grund des nur in geringfügigem Maße vorhandenen, öffentlichen Parkraum nicht zu, dass der ruhende Verkehr – auch vor dem Hintergrund der baulichen Dichte innerhalb des Plangebiets - dort untergebracht werden kann. Aus städtebaulichen Gründen muss daher ein erhöhter Stellplatznachweis auf den privaten Grundstücken geführt werden.

#### **10. Oberirdische Stellplätze für Wohnen**

---

Aus stadtbildgestalterischen Gründen und um die Versiegelung der Flächen so gering wie möglich zu halten, wird geregelt, dass für das Mehrfamilienhaus lediglich 8 Stellplätze zulässig sind. Alle weiteren Stellplätze sind als Tiefgarage auszubilden.

#### **11. Anlagen zum Sammeln und zur Versickerung von Niederschlagswasser**

---

Um das Retentionsvolumen zu erhöhen, wird in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt, dass eine Anlage zum Sammeln oder Versickern des anfallenden Niederschlagswassers herzustellen ist.

## **X. Anlagen**

### **1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.04.2020**

#### **Fassungen im Verfahren:**

Fassung vom 01.04.20 für die Sitzung am 28.04.20

#### **Bearbeiter:**

Joschka Joos, Jana Walter

**BÜROGRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-groerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Eutingen i.G., den .....

.....

Armin Jöchle (Bürgermeister)



**Gemeinde Eutingen  
Landkreis Freudenstadt**

**Bebauungsplan  
„Täle“**

**Verfahren nach § 13b BauGB  
in Eutingen-Göttelfingen**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG  
als Habitat-Potenzial-Analyse**

**Fassung vom 01.04.2020**

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

**BÜROGRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

## Inhaltsübersicht

<b>I. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>1</b>
1. Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	4
<b>II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....</b>	<b>5</b>
1. Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2. Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	9
3.1. Biotopverbund.....	10
<b>III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....</b>	<b>11</b>
1. Farn- und Blütenpflanzen ( <i>Pteridophyta et Spermatophyta</i> ).....	13
2. Säugetiere ( <i>Mammalia</i> ) ohne Fledermäuse (s.o.).....	15
3. Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> ).....	17
4. Vögel ( <i>Aves</i> ).....	20
5. Reptilien ( <i>Reptilia</i> ).....	24
6. Amphibien ( <i>Amphibia</i> ).....	26
7. Wirbellose ( <i>Evertebrata</i> ).....	28
7.1. Käfer ( <i>Coleoptera</i> ).....	28
7.2. Schmetterlinge ( <i>Lepidoptera</i> ).....	30
7.3. Weichtiere ( <i>Mollusca</i> ).....	32
<b>IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>33</b>
<b>V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Eutingen im Gäu.....</b>	<b>35</b>
<b>VI. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>38</b>

## I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Täle“ in Eutingen im Gäu - Göttelfingen. Auf der Fläche in südöstlicher Randlage von Göttelfingen soll ein Wohngebiet verwirklicht werden.

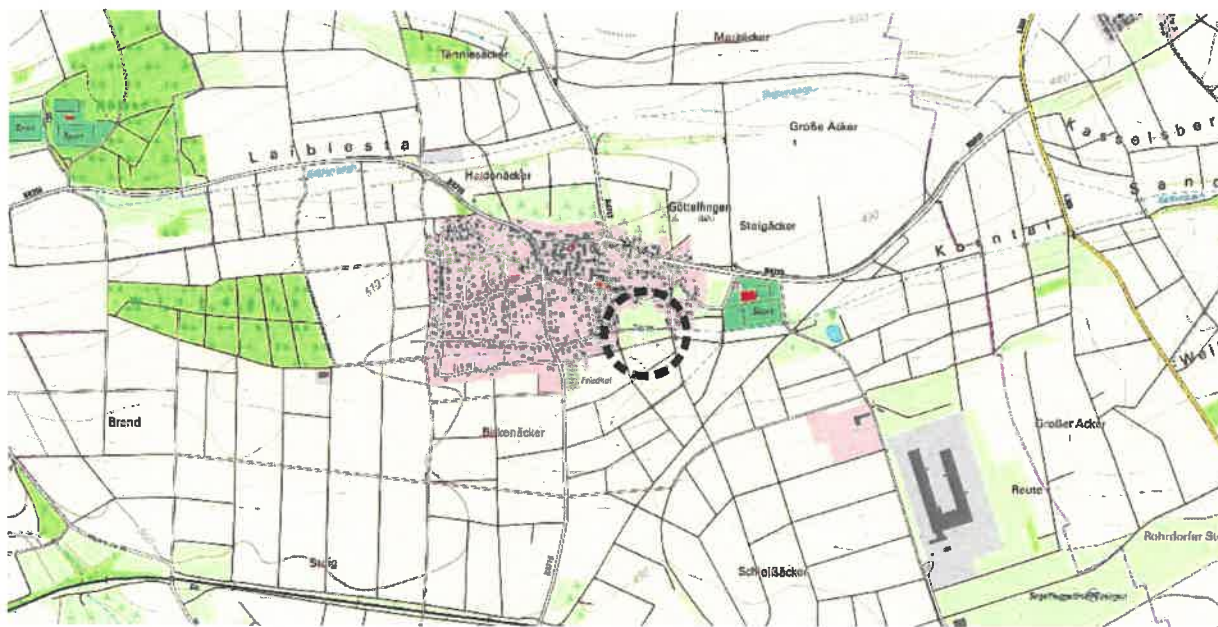


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren

und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

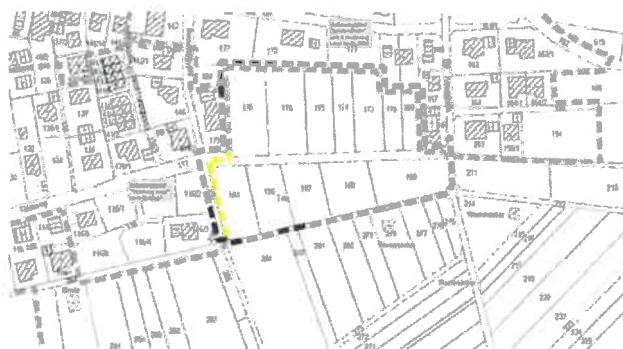


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie).

## 1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten am 16.10.2018, 24.10.2018, am 02.05.2019 und 16.03.2020. Es wurde das vorhandene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die vorgefundenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb des Grünlandes, der Streuobstwiese und des Grabens als Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Bei den Wirbeltieren standen nach der Auswertung des ZAK neben 17 europäischen Vogel- und 15 Fledermausarten bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie drei Amphibienarten im Vordergrund. Darüber hinaus sollten drei Schmetterlingsarten und die Bachmuschel (*Unio crassus*) sowie von den Arten des Anhangs II das Bachneunauge (*Lampetra planeri*), die Groppe (*Cottus gobio*), der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	16.10.2018	Kohnle, Sturany-Schobel	07:30 - 08:50 Uhr	3,5 °C, sonnig, windstill	Übersichtsbegehung
(2)	24.10.2018	Schurr	16:45 - 17:10 Uhr	12 °C, 100 % bewölkt, windstill	Übersichtsbegehung, V
(3)	02.05.2019	Reinhardt	14:10 - 14:45 Uhr	19 °C, 50 % bewölkt, schwach windig	Übersichtsbegehung, V
(4)	16.03.2020	Kohnle	13:15 – 13:45 Uhr	17 °C, sonnig, windstill	V, A
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
<b>Übersichtsbegehung:</b> Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten					
A: Amphibien      V: Vogel					

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Eutingen im Gäu dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- A2.1 Graben, Bach,
- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D4.1 Lehmäcker,
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 41 (45) Tierarten aus 6 (8) Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 16 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt. Die Zahlenangaben in Klammern umfassen die zu berücksichtigenden Anhang II-Arten (Fische und Hirschkäfer), welche in jener Tabelle nicht aufgeführt sind.



## 2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach **§ 15 BNatSchG** zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des **§ 18 Absatz 2 Satz 1**, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach **§ 15** zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des **§ 18 Absatz 2 Satz 1** gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

## II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

### 1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Rand des Eutinger Teilortes Göttelfingen. Im Norden, Osten und Westen wird es durch die bestehende Bebauung begrenzt und im Süden durch den Verlauf eines asphaltierten Wirtschaftsweges. Das Gelände liegt auf einer Höhe von etwa 490 m über NHN und ist überwiegend eben.



Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Plangebiet schwarz gestrichelt) (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19).

## 2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus Fettwiesen, welche sich insbesondere im südlichen und westlichen Bereich befinden (Abb. 4 und 5). Zwischen den Grünlandflächen im Süden liegt ein einzelnes Flurstück mit Ackernutzung. Zum Begehungszeitpunkt war dieses mit einer Blütmischung bestanden. Im Norden des Gebietes liegt eine eingezäunte Gartenparzelle mit Bienenstöcken und einem Häuschen (Abb. 6). Unmittelbar angrenzend befindet sich eine Obstwiese mit vorwiegend Apfelbäumen, sowie Kirsch- und Birnbäumen und eine Krautlandfläche (Abb. 7). Es handelt sich dabei um halbstämmige Bäume mit Brusthöhen-Durchmessern zwischen 40 und 60 cm. Östlich daran schließt sich eine weitere, jedoch eingezäunte Streuobstfläche an. Im Plangebiet befindet sich außer den Streuobstbäumen eine Salweide (*Salix caprea*) – direkt westlich des Häuschens – und eine Winter-Linde (*Tilia cordata*) oberhalb der südwestlich gelegenen Fettwiese.

In Ost-West-Richtung durchläuft der Korntalgraben das Plangebiet, welcher zum Begehungszeitpunkt vollständig trocken gefallen und mit unterschiedlichen Grasarten bewachsen war (Abb. 20).



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet mit Fettwiese aus östlicher Richtung.



Abb. 5: Blick auf das Plangebiet aus südwestlicher Richtung.



**Abb. 6:** Eingezäunte Gartenparzelle mit Bienen und Häuschen.



**Abb. 7:** Blick in den Norden des Plangebietes mit Obstwiese und Krautlandfläche.



**Abb. 8:** Gartengrundstück mit Streuobstbäumen und Lagerflächen auf dem Flurstück Nr. 174 im Nordosten des Geltungsbereiches.

Tab. 2: Artenspektrum aus der Wiesengemeinschaft (**Magerarten fett**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	<i>Galium mollugo</i> <b>agg.</b>	Artengr. Wiesenlabkraut
<i>Alchemilla vulgaris</i> <b>agg.</b>	Gewöhl. Frauenmantel	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<b><i>Centaurea jacea</i></b>	<b>Wiesen-Flockenblume</b>	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Equisetum arvense</i> <b>1c</b>	Acker-Schachtelhalm	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Festuca arundinacea</i>	Rohr-Schwingel		

**Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen**

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art  
**1a:** Stickstoffzeiger      **1b:** Brachezeiger      **1c:** Beweidungs-, Störzeiger      **1d:** Einsaatarten



Abb. 9: Blick in den Bestand der Fettwiese im Westen des Gebietes.

In den Fettwiesen wurden 13 verschiedene Pflanzenarten registriert (Tab.2, Abb. 9). Davon zählt der Acker-Schachtelhalm zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten). Mit den somit verbleibenden 12 'Zählarten', ist der Bestand als durchschnittlich artenreich zu bezeichnen und würde nach der Biotoptypenliste der LUBW <sup>1 2</sup> als '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' mit dem Grundwert von 13 Werteinheiten pro Quadratmeter zu bezeichnen sein. Als einziger Magerkeitszeiger trat die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) auf.

1 LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. 312 S.  
 2 LfU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe. 65 S.

### 3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes



Abb. 10: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7518-237-9042	Offenlandbiotop: Feldhecke am nordwestlichen Ortsausgang von Göttelfingen	630m NW
(2)	1-7518-237-9043	Offenlandbiotop: Wildobst-Feldhecke südlich Sportplatz westlich Göttelfingen	480m SO
(3)	1-7518-237-0080	Offenlandbiotop: Teich mit Feldgehölz O Göttelfingen, 'Kornal'	500m O
(4)	1-7518-237-9045	Offenlandbiotop: Feldhecke „Kornal“ westlich Göttelfingen	540m O
(5)	2-7518-237-3182	Waldbiotop: Eichen-Baumholz Withäule	955m W
(6)	82370270004	Naturdenkmal: 1 Sommerlinde	150m NW
(7)	82370270003	Naturdenkmal: 1 Krimlinde	160m N
(8)	82370270005	Naturdenkmal: 1 Winterlinde	390m NW
(9)	6500023746147820	FFH-Mähwiese: Mähwiese Ortsrand nördlich Göttelfingen	630m NW

**Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen**

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist eine als Naturdenkmal geschützte Sommerlinde in ca. 150 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung aus.

### 3.1. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 11: Biotopverbund (grüne Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Der Geltungsbereich tangiert im Südwesten eine Kernfläche zum ‚Biotopverbund mittlerer Standorte‘. Dabei handelt es sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte in durchschnittlicher Ausprägung.

Ein Eingriff in eine Kernfläche kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zwischen den Kernräumen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Der Bebauungsplan sieht ein Wohngebiet vor, wodurch mit einem durchschnittlichen Versiegelungsanteil von 40% zu rechnen ist. Zudem sind private Grünflächen festgesetzt. Insofern bestehen keine Bedenken, dass durch das Tangieren der Kernfläche die Biotopverbundfunktionen erheblich beeinträchtigt werden.

### III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schadigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war nicht grundsätzlich auszuschließen. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Tresse ( <i>Bromus grossus</i> ). Der Status der Art wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Säugetiere (inkl. Fledermäuse)</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat und Quartier ist gegeben. Der Status der im ZAK aufgeführten Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Vögel</b>	<b>geeignet</b> – Es existieren Nistgelegenheiten für Zweigbrüter, Höhlenbrüter sowie Nischen- und Gebäudebrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
<b>Reptilien</b>	<b>potenziell geeignet</b> - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Amphibien</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wurde aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Der im ZAK aufgeführte Kleine Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> ), die Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ) und die Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ) werden diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL



Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Fische, Neunaugen und Krebse</b>	<p><b>nicht geeignet</b> – Planungsrelevante Fischarten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet.</p> <p>Auch das Vorkommen der im ZAK genannten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie: Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>) und Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>) kann ausgeschlossen werden, da es sich bei dem im Untersuchungsgebiet vorkommenden Korntalgraben lediglich um ein nur zeitweise wasserführendes kleines Fließgewässer handelt, welches die Lebensraumsprüche dieser Arten nicht erfüllt.</p>	<p>besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL</p>
<b>Wirbellose</b>	<p><b>potenziell geeignet</b> - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet.</p> <p>Die im ZAK aufgeführten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) sowie die Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) werden diskutiert.</p> <p>Ebenso diskutiert wird der Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) als Anhang-II-Art.</p>	<p>besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL</p>

## 1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Der Status der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) (gelb hinterlegt) wird überprüft.

Tab. 5: Abschichtung der Farn- und Blütenpflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit Angabe zum Erhaltungszustand) <sup>3</sup>								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
I	?	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	+	-	-	-	-
X	X	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	+	+	-
X	X	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	+	+	+	+	+
X	X	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	-	+	-	-	-
X	X	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	?	-	-	-
X	X	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	+	+	-	-	-
X	X	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	-	-	-	-	-
X	X	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	+	+	+	+	+
X	X	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[ I ]	Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich				
LuBw:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des südwestdeutschen Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Geeignete Habitatstrukturen bieten der vorwiegend als Ackergras auftretenden Dicken Trespe (*Bromus grossus*) Feldraine von Wintergetreideäckern (Dinkel, Gerste, Weizen) und seltener auch von Sommergetreide- oder Rapsäckern.

Als Ersatzhabitat nutzt sie auch Ruderalstellen, welche regelmäßigen Bodenstörungen unterliegen, so dass immer wieder freie Bodenstellen entstehen, welche der Art die Keimung erleichtern. Im Geltungsbereich liegt zwischen den Grünlandflächen im Süden ein einzelnes Flurstück mit Ackernutzung. Zum Begehungszeitpunkt war dieses mit einer Blümmischung bestanden.

Die Standortbedingungen für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) sind innerhalb des Grundstückes suboptimal, da kein Getreideanbau vorliegt und auch keine ruderalen Sekundärbiotope vorhanden sind. Zudem wird in den Ziel- und Bestandskarten des Managementplanes für das nahegelegene FFH-Gebiet ‚Neckar- und Seitentäler bei Rottenburg‘ kein Vorkommen der Dicken Trespe in der Umgebung von Göttelfingen genannt.

<sup>3</sup> gemäß: LuBw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Somit erscheint ein Vorkommen der Art im Plangebiet unwahrscheinlich und ein Verstoß gegen die Verbots-  
 tatbestände wird mit großer Sicherheit ausgeschlossen.

Zur Ökologie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*).

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptstandorte sind Ackerränder und Wiesenwegraine;</li> <li>• Wintergetreidebau ist dauerhaft erforderlich (v.a. Dinkel, Emmer, Einkorn und Weizen) zur Sicherung der Areale für den Herbstkeimer;</li> <li>• Rotationsbrachen, Fehlstellen und Ruderalflächen sind Ersatzlebensräume;</li> <li>• Besiedlung von planaren Tallagen bis submontane Berglagen.</li> </ul>
<b>Blütezeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von Mitte / Ende Juni bis Anfang August, je nach Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Exposition und Kontinentalität.</li> </ul>
<b>Lebensweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einjähriger Herbstkeimer;</li> <li>• Fruchtreife August - September;</li> <li>• Wasser- und Windverbreitung sowie durch Aussaat.</li> </ul>
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbreitungsschwerpunkte sind die Schwäbische Alb und die südlichen Gäubereiche;</li> <li>• Punktuelle Vorkommen sind auch im Bauland, im Markgräfler Land und von den Donau-Ablach-Platten bekannt;</li> <li>• Verwechslungsmöglichkeit mit der Roggentrespe (<i>Bromus secalinus</i>) ist gegeben;</li> <li>• Bei insgesamt unzureichender Datenlage wird ein stetiger Rückgang der Art im Land konstatiert.</li> </ul>

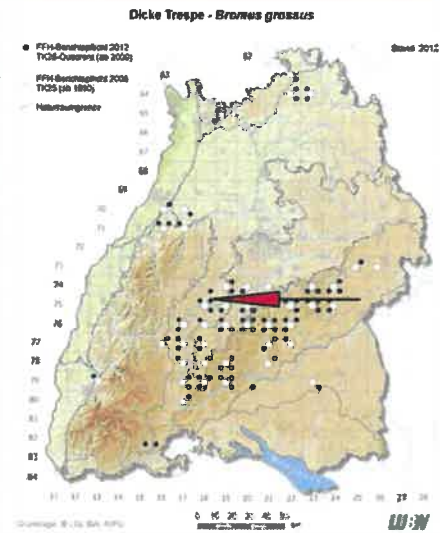


Abb. 12: Verbreitung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Somit kann auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 2. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und als zu berücksichtigende Art (gelb hinterlegt).

Tab. 6: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>4</sup>								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	+	+	+
X	X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	?	-	?	-
I	?	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	?	?	?	?	?
X	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	?	?	?	?	?

**Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen**

V mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.  
 H mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.  
 [ I ] Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich

Luaw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die Habitateigenschaften im Bereich des Plangebietes sind für eine Nutzung durch den Biber ungeeignet. Ein für den Biber erforderliches Fließgewässer existiert nicht, denn der in Ost-West-Richtung verlaufende Korntalgraben war zum Begehungszeitpunkt vollständig trocken gefallen. Zudem fehlt ein Gehölzsaum, welcher der Art als Nahrungsgrundlage dient. Somit wird eine Schädigung oder Störung des Bibers durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Am liebsten halten sie sich in dichtem Gestrüpp auf, weshalb man sie fast nie zu Gesicht bekommt. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt. Mit ihren Artgenossen kommunizieren sie in erster Linie über ihren Geruchssinn. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein. Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keinerlei Strukturen vor, die als Habitat für die Haselmaus geeignet sein könnten. Zum einen sind keine durchgehenden, dichten Hecken vorhanden und zum anderen sind fruchttragende Gehölzarten wie Hasel und Brombeeren unterrepräsentiert. Es konnten im Gebiet und seiner Umgebung keine Spuren von Haselmäusen (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.

<sup>4</sup> gemäß: Luaw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

**Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten dieser Gruppe registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann somit zurzeit ausgeschlossen werden.

**Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### 3. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7518 (NO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 7 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von 5 Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von 4 Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 7: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7518 NO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. <sup>5</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen <sup>6,7</sup> bzw. Nachweis	Rote Liste B-W <sup>1)</sup>	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	● / ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	○ (1990-2000) / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	○ (1990-2000)	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	○ (1990-2000) / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	NQ (1990-2000) / ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	○ (1990-2000) / ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

#### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7518 NO

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

i: gefährdete wandernde Tierart

FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Alle Fledermaus-Arten sind gemäß BNatSchG streng geschützt

<sup>5</sup> gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

<sup>6</sup> gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

<sup>7</sup> BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

**Tab. 7: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7518 NO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.**

**Luw:** Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubezeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

**Quartierkontrollen:** Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es wurden im Gebiet mehrere Bäume mit Höhlenstrukturen registriert, die als potenzielles Sommerquartier oder auch als Tageshangplatz von Fledermäusen genutzt werden können. Es konnten anhand einer Endoskopie keine Spuren gefunden werden, die auf eine kürzlich zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse hingedeutet hätten.



Abb. 13: Große Höhlung mit Quartiereignung.



Abb. 14: Als Tagesquartier geeignete Baumhöhle.

Aufgrund der geeigneten Quartierstrukturen dürfen Bäume nur außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse gefällt werden, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität in der Raumschaft sind als Ersatz für den Verlust der Höhlenbäume sechs Großraumflachkästen oder -höhlenkästen in der Umgebung oder innerhalb des Geltungsbereiches zu verhängen.

Die Gartenhäuschen und Geräteschuppen, sowie der Wohnwagen in den eingezäunten Gartenparzellen wiesen keine Nutzungsspuren von Fledermäusen auf, wenngleich teilweise Einflugmöglichkeiten vorhanden waren. Die Gebäude sind nicht unterkellert, wodurch auch eine Nutzung als Winterquartier außer Frage steht. Da das Überlagern von Fledermäusen hinter Fensterläden oder in Nischen nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Abriss außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermause durchgeführt werden.

**Eignung als Jagdhabitat:** Zudem kommt der Geltungsbereich potenziell als (Teil-)Jagd- und Nahrungshabitat in Frage. Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, außer wenn deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion ausschließt und damit zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes wird dem Eingriffsbereich keine übergeordnete Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat für die lokale Fledermauspopulation beigemessen, zumal keine hochwertigen Grünlandbestände betroffen sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation kann demnach ausgeschlossen werden.

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Im Geltungsbereich kommen mehrere als Sommerquartier und Tageseinstand geeignete Strukturen vor. Daher kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nur ausgeschlossen werden, sofern Gehölzrodungen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermause stattfinden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Zudem sind als ökologische Ausgleichsmaßnahme für die verlorengehenden Habitatbäume sechs Großraumflachkästen oder -höhlenkästen im Plangebiet oder seiner Umgebung aufzuhängen.

Um eine Schädigung eventuell hinter den Fensterläden überlagender Fledermäuse zu vermeiden, ist der Abriss des Gebäudes ebenfalls außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermause durchzuführen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist dann ausgeschlossen.

#### **Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)*

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung von o.g. Rodungs- und Abrisszeitraum sowie unter Beachtung der genannten Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen.**



#### 4. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde ein Ausschnitt der lokalen Vogelgemeinschaft als Stichprobe mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die beobachteten Vogelarten innerhalb des Wirkraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen gelb hinterlegten Arten sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'gefährdete und streng geschützte Arten' Arten gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (**NG**) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (**BU**) entdeckt, so wird diese Art unter (**BU**) geführt.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 8: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. <sup>8</sup>	Gilde	Status	RL BW <sup>9</sup>	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU?	*	§	+1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BU?	*	§	+1
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU?	*	§	-1
4	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	zw	B?	*	§	0
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NG	*	§	+1
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	B?	V	§	-1
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	B?	*	§	0
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BU?	*	§	0
9	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BU?	V	§	-1
10	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	!	BU?	3	§	-2
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BU?	*	§	0

8 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 8: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status	RL BW	§	Trend
12	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	NG	V	§	-1
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	B?	*	§	+1
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG / DZ	*	§	0
15	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	!	NG	3	§	-2
16	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	NG / DZ	*	§§	+1
17	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	B? / BU	*	§	0
18	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	B?	*	§	-1
19	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	zw	BU?	*	§	-2
20	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	NG / DZ	V	§§	0

### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

**Gilde:** !: keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für gefährdete und streng geschützte Arten).

**g** : Gebäudebrüter    **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter    **h** : Höhlenbrüter    **zw** : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

**Status:** **BU** = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich    **NG** = Nahrungsgast

**DZ** = Durchzügler, Überflug

**Rote Liste:** **RL BW:** Rote Liste Baden-Württembergs

\* = ungefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

3 = gefährdet

**§: Gesetzlicher Schutzstatus**

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

**Trend** (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 20 Arten stellen einen Ausschnitt der lokalen Vogelgemeinschaft dar. Überwiegend konnten Arten der Siedlungsräume und der von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft angetroffen werden. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen bis auf die Feldlerche in der Umgebung weitgehend.

Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten die Feldlerche als potenzieller Brutvogel der Umgebung (BU?) sowie die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe und der Rotmilan als Durchzügler beziehungsweise als Nahrungsgäste (NG / DZ) registriert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten zwar keine aktuellen Vogelbruten über Nestfunde festgestellt werden, jedoch kann über die Präsenz und das Verhalten bestimmter Arten und die vorhandene Habitatausstattung auf eine Brut im Gebiet rückgeschlossen werden. Beispielsweise konnte ein Paar Grünfinken bei der Balz beobachtet werden, einige Feldsperlinge hielten sich rufend im Bereich geeigneter Baumhöhlen auf, Stare konnten warnend im Bereich der Obstwiesen vernommen werden und männliche Mönchsgrasmücken, Steiglitze, Dorngrasmücken und Blaumeisen zeigten über ausdauernden Gesang revieranzeigende Verhaltensweisen.



Abb. 15: Dorngrasmücke innerhalb des Geltungsbereiches

In einem nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstück konnten innerhalb eines Nistkastens Rufe nicht-flügger Jungvögel vernommen werden. Später gelang die Beobachtung Futter tragender Stare beim Anflug an den Kasten.

In einem großen Birnbaum auf dem Flurstück Nr. 173 wurde das Altnest, vermutlich eines Corviden, registriert.

Feldlerchen wurden im Oktober auf den im Süden angrenzenden Äckern gesichtet. Vermutlich handelte es sich dabei um Durchzügler. Die Äcker im Süden des Plangebietes kommen als Bruthabitat für die Feldlerche prinzipiell in Frage. Während der Begehung im Mai 2019 konnten jedoch keine singenden Männchen vernommen werden. Im März 2020 wurde eine singende Feldlerche in weiter Ferne über den südlich gelegenen Äckern verhört. Es erfolgen im Jahr 2020 weitere Untersuchungen zur Feldlerche während der Erst- und Zweitbrutphase.

Der Geltungsbereich bietet insbesondere durch die höhlenreichen Obstbäume und die dichten Gehölze am Rande der Naturgärten diverse potenzielle Brutplätze für Vogelarten. Gehölzrodungen dürfen deshalb ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September. Mit dem vorhandenen Nistkasten in der eingezäunten Gartenparzelle existiert eine weitere Nistmöglichkeit für höhlenbrütende Vogelarten. Der Nistkasten ist im Rahmen des Vorhabens zu erhalten bzw. durch einen neuen Kasten innerhalb bzw. in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes zu ersetzen. Es konnten diverse natürliche Höhlen in den Obstbäumen gefunden werden. Um den Verlust des Höhlenangebotes und damit möglicher Vogelbruten im Gebiet zu vermeiden, sind innerhalb des Geltungsbereiches oder dessen Umgebung im Rahmen des Vorhabens fünf weitere Nistkästen zu verhängen. Dabei sind sechs für Stare geeignete Nistkästen (Einflugöffnung 45 mm Durchmesser) und neun für Feldsperlinge und ähnliche Arten geeignete Nistkästen (Einflugöffnung 36 mm Durchmesser) zu verwenden.

An dem Gebäude im Norden des Plangebietes wurden keine Altnester von Nischen- oder Gebäudebrüter festgestellt. Um eine Schädigung von Arten dieser Gilden vorsorglich zu vermeiden, sollte der Gebäudeabriss jedoch nur außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter, Zweigbrüter, Gebäudebrüter/



Abb. 16: Nest (vermutlich eines Corviden) im Plangebiet.



Abb. 17: Habitatbaum innerhalb einer Gartenparzelle

Nischenbrüter festgestellt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nur ausgeschlossen werden, sofern Gehölzrodungen und Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Der Nistkasten im Gebiet ist zu erhalten und neu zu verhängen oder durch einen neuen zu ersetzen. Zudem sind zum Ausgleich des Habitatbaumverlustes sechs Starenkästen und neun Nistkästen für kleine höhlenbrütende Arten im Gebiet zu verhängen.

**Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungs- und Abrisszeitraumes und unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

## 5. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>10</sup>								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[ ! ]	Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich				
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der vom ZAK genannten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht zu erwarten. Die LUBW nennt für die Art Vorkommen innerhalb des Messtischblattquadranten 7518 NO (Abb. 19).



Abb. 18: Stammholzlager und Schnittguthaufen innerhalb des Geltungsbereiches als potenzieller Platz zur Thermoregulation und Versteckmöglichkeit für Reptilien.

<sup>10</sup> gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Die Zauneidechse benötigt als Habitat einen Verbund aus gut besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen (Steine, Totholz, Rohboden) zur Thermoregulation, Bereichen mit hochwüchsiger Vegetation, Steinhaufen oder Trockenmauern zum Verstecken und grabbaren Substraten zum Ablegen der Eier (vgl. auch folgende Tabelle zur Ökologie der Art).

Es konnten innerhalb des Geltungsbereiches und hier in den Gartenparzellen Holzstapel, Stammholzlagerstätten und alte Gehölzschnitthaufen angetroffen werden, die grundsätzlich von Reptilien als Versteckmöglichkeiten oder Plätze zur Thermoregulation genutzt werden könnten. Strukturen, die sich zur Eiablage eignen, wurden nicht festgestellt. Während der Begehung im Mai wurden die geeigneten Habitatelemente nach Reptilien und insbesondere der Zauneidechse abgesucht. Es gelang dabei kein Nachweis oder Hinweis auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Gruppe. Aufgrund dessen wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften;</li> <li>• Trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen;</li> <li>• Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten;</li> <li>• Benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).</li> </ul>
<b>Verhalten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende der Winterruhe ab Anfang April;</li> <li>• tagaktiv;</li> <li>• Exposition in den Morgenstunden;</li> <li>• Grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.</li> </ul>
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich;</li> <li>• Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde;</li> <li>• Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.</li> </ul>
<b>Winterruhe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober;</li> <li>• Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten</li> </ul>
<b>Verbreitung in Bad.-Württ.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).</li> </ul>

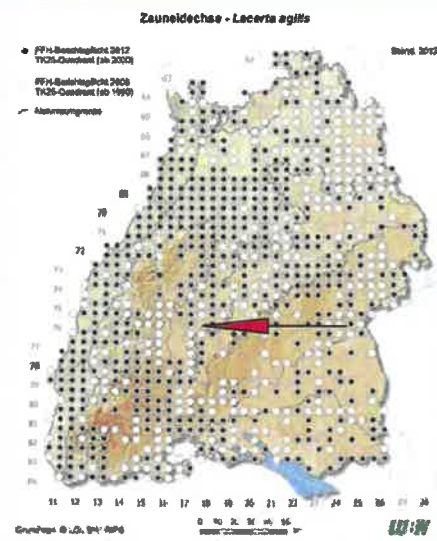


Abb. 19: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Art ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

## 6. Amphibien (*Amphibia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und die Wechselkröte (*Bufo viridis*) als zu berücksichtigende Arten. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt. Außerdem wird auf der Grundlage der Verbreitungskarten der Luw ein Vorkommen des Laubfrosches (*Hyla arborea*) und des Nördlichen Kammmolches (*Triturus cristatus*) diskutiert.

Tab. 10: Abschichtung der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>11</sup>								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	+	-	-	-	-
!	?	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	-	-	-	-
!	?	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	+	-	-	-	-
	X	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	-	-	-	-
X	X	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	-	-	-	-	-
X	X	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	+	+	+	+	+
!	?	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	+	?	+	+	+
X	X	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	+	+	+	+	+
	X	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	-	-	-	-

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
V	mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.	
H	mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.	
[ ! ]	Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich	
Luw:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-ungzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1	Verbreitung	2 Population
3	Habitat	
4	Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Für ein Vorkommen der zu überprüfenden Arten kommt im Plangebiet nur der Korntalgraben in Frage (Abb. 20). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Graben nicht regelmäßig Wasser führt, da er zum Zeitpunkt der Begehung vollständig trockengefallen war. Somit ist das Habitat als Laichgewässer eher ungeeignet. Die Kreuzkröte und die Wechselkröte besiedeln offene Stillgewässer, gerne auf sandigem Untergrund<sup>12</sup>. Die Wechselkröte ist als Kulturfolger jedoch häufiger in Ackerlandschaften und Siedlungen ("Dorfkröte") anzutreffen<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> gemäß: Luw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

<sup>12</sup> <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kreuzkroete-bufo-calamita.html> (letzter Zugriff: 29.10.2018)

<sup>13</sup> <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/wechselkroete-bufo-viridis/oekologie-lebenszyklus.html> (letzter Zugriff: 29.10.2018)

Der Kleine Wasserfrosch bevorzugt pflanzenreiche Wald- und Wiesenweiher sowohl als Lebensraum wie auch als Fortpflanzungsgewässer<sup>14</sup>. Im Messtischblatt-Quadranten 7518 NO sind darüber hinaus Vorkommen des Laubfrosches und des Nördlichen Kammmolches bekannt.

Der Laubfrosch bevorzugt besonnte Laichgewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen in Gebieten mit hohem Grundwasserspiegel<sup>15</sup>. Der Kammmolch hält sich von allen Molcharten am längsten im Gewässer auf und benötigt größere Feuchtgrünlandbestände als Lebensraum. Auch als Sommerlebensraum kommt der Geltungsbereich nicht in Frage, da hierfür Hecken, Brombeergebüsche, Waldränder und Feuchtbrachen bevorzugt werden<sup>16</sup> und diese Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Während der Nachsuche von Laich im März 2020 konnten im gesamten Grabenabschnitt keinerlei Laichballen oder Laichschnüre festgestellt werden.



Abb. 20: Korntalgraben im Plangebiet

Das Vorkommen der genannten Anhang-IV-Arten im Plangebiet wird aufgrund nicht geeigneter Habitat-Eigenschaften ausgeschlossen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

14 <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kleiner-wasserfrosch-rana-lessonae.html> (letzter Zugriff: 29.10.2018)

15 <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/laubfrosch-hyla-arborea.html> (letzter Zugriff: 05.12.2018)

16 <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus/oekologie-lebenszyklus.html> (letzter Zugriff: 29.10.2018)



## 7. Wirbellose (Vertebrata)

### 7.1. Käfer (Coleoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt keine Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, jedoch den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Vertreter des Anhanges II. Aufgrund dessen wird diese Art im Folgenden näher erläutert.

Tab. 11: Abschichtung der Käferarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>17</sup> .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Vierzähner Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	+	-	-	-	-
X	X	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	?	-	?	?	-
X	X	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	-	-	-	-
X	X	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[ ! ]	Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich				
Luaw:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

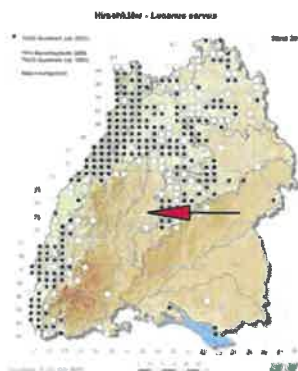


Abb. 21: Verbreitung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

Der Hirschkäfer ist an alte lichte Wälder und waldgeprägte traditionelle Kulturlandschaften mit einer hohen Totholzdicke gebunden. Insbesondere werden eichenreiche Wälder von der Art bevorzugt<sup>18</sup>. Geeignete Habitatbedingungen liefern Bäume mit einem großen Totholzanteil bzw. Wurzelstubben als Larvalhabitat. Der Geltungsbereich beinhaltet zwar einige Obstbäume, jedoch ist der Totholzanteil relativ gering. Somit wird das Gebiet für den Hirschkäfer als nicht geeignet eingestuft. Aus der Region Eutingen im Gäu sind der Luaw zudem keine aktuellen oder ehemaligen Funddaten des Hirschkäfers bekannt (Abb. 21). Es gelangen während der Übersichtsbegehungen im Gebiet auch keine Funde von Exoskelettresten der Art.

<sup>17</sup> gemäß: Luaw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

<sup>18</sup> [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Col\\_Lucacerv.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Col_Lucacerv.pdf), letzter Zugriff: 26.10.2018

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

## 7.2. Schmetterlinge (Lepidoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als zu berücksichtigende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 12: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>19</sup> .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillemder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
X	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
!	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
X	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Pamassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Pamassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
!	?	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
V	mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.	
H	mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.	
[ ! ]	Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich	
Luaw:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1	Verbreitung	2 Population
3	Habitat	4 Zukunft
5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

Die drei vom ZAK aufgeführten Schmetterlingsarten sind für die Eiablage und das Heranwachsen der Raupen auf spezifische Wirtspflanzen angewiesen (Tab. 13). Bei dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling kommt zudem noch die Bindung an spezielle Arten der Gattung Knotenameisen (*Myrmica spec.*) hinzu, da sich nach der dritten Häutung die weitere Entwicklung der Raupen im Ameisennest abspielt.

Im Untersuchungsgebiet konnten weder die vom Großen Feuerfalter als Raupenfutterpflanzen benötigten Ampferarten noch der Große Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling gefunden werden. Auch ein Vorkommen von Weidenröschen- und Nachtkerzenarten als Raupenfutterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt. Somit wird ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Schmetterlingsarten im Geltungsbereich ausgeschlossen.

<sup>19</sup> gemäß: Luaw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Tab. 13: Die planungsrelevanten Tagfalter nach dem Zielartenkonzept, ihre Flugzeiten und Raupenfutterpflanzen			
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Flugzeit	Raupenfutterpflanzen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	E5 - E9	Riesen-Ampfer, Stumpflatt-Ampfer
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	A7 - M8	Großer Wiesenknopf
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	A5 - E6	Weidenröschen, Gewöhnliche Nachtkerze
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Flugzeit: A: Anfang M: Mitte E: Ende 5: Mai 6: Juni 7: Juli 8: August 9: September			
Raupenfutterpflanzen: <b>fett</b> gedruckt sind im Gebiet vorkommende Arten.			

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Damit wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

### 7.3. Weichtiere (*Mollusca*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 14: Abschichtung der Weichtiere des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>20</sup> .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	?	?	-	?	-
!	?	Kleine Flussmuschel / Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	-	-	-	-	-

**Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen**

**V** mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.  
**H** mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.  
 [ ! ] Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich

**LUBW:** Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die Bachmuschel ist für ihre Larvalentwicklung auf das Vorkommen bestimmter Wirtsfisch-Arten angewiesen. Außerdem besiedelt die Bachmuschel gemäß LUBW vor allem saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer, die eine mäßige bis starke Strömung aufweisen. Da der Korntalgraben zum Zeitpunkt der Begehung trockengefallen war, ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich ausgeschlossen.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

20 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

#### IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 15: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust potenzieller Brutplätze für Zweig-, Nischen- und Gebäudebrüter durch Gehölzrodungen und Gebäudeabbruch</li> <li>• Verlust potenzieller Brutplätze für Höhlenbrüter durch die Entfernung eines Nistkastens und die Rodung von Habitatbäumen</li> </ul>
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust potenzieller Hangplätze und Sommerquartiere für Fledermäuse durch Gebäudeabbruch und Gehölzrodungen</li> </ul>
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

##### 1.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, so ist unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob die genannten Strukturen gegenwärtig durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden.
- Der am Gartenhaus vorhandene Höhlenbrüter-Nistkasten ist außerhalb der Vogelbrutperiode abzuhängen. Nach Reinigung und Instandsetzung ist dieser an einer geeigneten Stelle im Geltungsbereich oder in dessen Umgebung zu verhängen.
- Der Verlust von Habitatbäumen für Vögel ist durch die Anbringung von fünfzehn zusätzlichen Höhlenbrüter-Nistkästen im Geltungsbereich oder dessen Umgebung zu ersetzen. Es sind dabei sechs Starenkästen (Einflugöffnung 45 mm Durchmesser) und neun Nistkästen für Feldsperlinge u.ä. (Einflugöffnung 36 mm Durchmesser) zu verwenden.

- Der Verlust von als Sommerquartier und Hangplatz geeigneter Habitatbäume für Fledermäuse ist durch das Anbringen von sechs Großraumflachkästen oder -höhlenkästen im Plangebiet oder seiner Umgebung auszugleichen.
- Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität in der Raumschaft ist der Verlust der Streuobstbäume durch die Neupflanzung von jeweils einem Laubbaum oder Obstbaum je Baugrundstück auszugleichen.

**Aufgestellt:**

Fassung vom 01.04.2020

**Bearbeiter:**

Anna Kohnle, Dipl. Biol.

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.

Rainer Schurr, Dipl. Ing. (FH) Landespflege

Dr. Sabine Sturany-Schobel, Dipl. Biol.

## V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Eutingen im Gäu

Tab. 16: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
<b>Zielarten Säugetiere</b>								
<b>Landesarten Gruppe A</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	\$\$
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	\$\$
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	\$\$
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	\$\$
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	\$\$
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	\$\$
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	\$\$
<b>Zielarten Vögel</b>								
<b>Landesarten Gruppe A</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	\$
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	\$\$
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	2	-	1	1	-	\$\$
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	\$\$
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	\$
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	\$\$
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	\$\$
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	\$\$
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	\$
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	\$\$
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	\$\$
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	\$\$
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	N	6	-	V	3	-	\$\$
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	N	2a	-	-	2	-	\$
<b>Zielarten Amphibien und Reptilien</b>								
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	LB	2	x	3	2	IV	\$\$
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	LB	2	x	2	2	IV	\$\$
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	N	6	-	G	G	IV	\$\$



Tab. 16: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Zielarten Wasserschnecken und Muscheln								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	LA	2,3	x	1	1!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§
Rauhhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: <a href="http://www.wisia.de">www.wisia.de</a> .							
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):								

**Tab. 16: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept**

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwamliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
!	besondere nationale Schutzverantwortung
oE	ohne Einstufung

## VI. Literaturverzeichnis

### Allgemein

- BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

### Säugetiere (Mammalia)

- ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- BIEBER, C. (1996): Erfassung von Schlafmäusen (*Myoxidae*) und ihre Bewertung im Rahmen von Gutachten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 46: 89-96.
- BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Kiel (Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege in Schleswig-Holstein), 131 S.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- SIEFKE, A. (1998): Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf Rügen. – Säugetierkd. Inf. 4 (22): 377-378.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

### Vögel (Aves)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÖDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) & KREUZIGER, J., M. KORN & S. STÜBING (HGON) (2014): Rote Liste Der Bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (Stand Oktober 2011). Hessische Gesellschaft Für Ornithologie Und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Für Hessen Rheinland-Pfalz Und Saarland.

## Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

## Amphibien (*Amphibia*)

- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- HACHTEL, M., SCHLÖPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- MEYER, F. (2004a): *Bufo viridis* (LAURENTI, 1768). In B. PETERSEN ET AL.. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 51–58.
- SCHMIDT, P. (2005): Kreuzkröte (*Bufo calamita*) (LAURENTI, 1768). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 225–229.
- SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. Laurenti Verlag.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

## Käfer (*Coleoptera*)

- BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.

- KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarleben: Westarp Wissenschaft.
- TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

### Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- DREWS, M. (2003c): *Glaucopteryx nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopteryx] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

### Weichtiere (*Mollusca*)

- COLLING, M. & E. SCHRÖDER (2003a): *Unio crassus* (PHILIPSSON, 1788). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 649–664.
- HOCHWALD, S. ET AL. (2012): Leitfaden Bachmuschelschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt.